Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das neue Prozeßverfahren vor dem Amtsrichter. Praktische Anleitung für Jedermann, ohne Anwalt vor allen Amtsgerichten des deutschen Reichs in bürgerlichen Rechtssachen als Kläger oder Beklagter ...

urn:nbn:de:bsz:31-217132

Das neue Prozesverfahren

vor dem Amtsrichter.

Prattische Anleitung für Jedermann,

ohne Anwalt vor allen Amtsgerichten des deutschen Reichs in bürgerlichen Rechtssachen als Alager oder Beklagter aufgutreten.

Mit gahlreichen Muftereingaben.

Rapitel 1.

Borbemerfungen.

Auf alle Rechtsftreitigkeiten, welche nach bem 1. Oftober 1879 anhängig gemacht werden, findet die Civilprozefordnung für das deutsche Reich Anwendung. Die vor genanntem Beitpunkte anhängig gewordenen Prozesse sind bis zur rechtsfräftigen Entscheibung (burch ein nicht mehr anfechtbares Liquiderkenntniß, Berfäumungserkenntniß, Urtheil oder unbedingten Befehl) nach den bisherigen Prozeggeseten zu erledigen. Ebenfo find für eine vor dem 1. Df= tober 1879 anhängig gewordene Zwangsvollftreckung bis zu beren Erledigung noch die früheren Gesetze maßgebend. Dagegen ift jebe Zwangsvollstreckung, welche erft nach dem 1. Ottober 1879 — wenn gleich auf Grund eines nach Maßgabe der früheren Prozefordnung ergangenen Erfenntniffes - nachgesucht wird, gemäß den Bestimmungen ber Civilprozegord= nung für das deutsche Reich vorzunehmen.

Sinfichtlich bes Berfahrens nach ber neuen Brogegordnung find, fo weit die Buftanbigkeit ber Amtsgerichte in Frage kommt, zunächst folgende allgemeine Regeln zu beachten:

I. Bei ben Amtsgerichten können alle Gesuche und Antrage ebenjowohl mündlich ju Brotofoll bes Gerichtsichreibers als mittels ichriftlicher Eingabe angebracht werden.

Der Gerichtsichreiber ift ohne Mitwirfung des Amtsrichters befugt, Ausfertigungen, Auszüge und Abichriften von gerichtlichen Attenftuden, ferner Beugniffe über bie Rechtstraft von Urtheilen und vollftrechbare, b. h. mit ber Bollftredungeflaufel versehene Ausfertigungen zu ertheilen, sowie Buftellungen und Labungen im Auftrage einer Bartei zu beforgen.

Bei jebem Amtsgerichte ift mindestens ein Tag in ber Woche als ordentlicher Gerichtstag (Amtstag) für alle gerichtlichen Anliegen bes Publikums festgesett, und auch an den übrigen Werktagen ift die Berichtsichreiberei mährend bestimmter Stunden, die im Bezirksverkündigungs= blatt bekannt gemacht werden, für Jeder= mann zugänglich.

- II. Die Verwendung von Stempelmarken zu gerichtlichen Eingaben ist nicht mehr ersors derlich. Dagegen ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrase von 50 Pf. ein bestimmtes Papiersormat (33 Centimeter hoch und 21 Centimeter breit) vorgeschrieben.
- III. Für bie erforderlichen Buftellungen hat nicht das Gericht, sondern die Partei felbst zu forgen. In amtsgerichtlichen Prozessen fann fie fich jedoch ber Bermittelung bes Gerichtsschreibers bes Prozeggerichts bebienen, und zwar ift biefer - falls bie Partei nicht ausbrücklich erklärt hat, bag fie felbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen wolle - ohne Beiteres verpflichtet, für die Buftellung Sorge zu tragen; zu diesem Amede hat ihm die Partei, wenn es sich um Buftellung einer Gingabe an ben Geg= ner handelt, außer der Urschrift und ber für bas Gericht bestimmten Abschrift noch fo viele weitere Abschriften gu übergeben, als Personen vorhanden sind, welchen gugestellt werden soll (mindestens also 3 Ausfertigungen).

Bu ber Erklärung, die Zustellung selbst (burch direkte Beaustragung des Gerichtsvollziehers) besorgen zu wollen, wird die Partei nur dann Beranlassung haben, wenn die Zustellung eilt und bei unmittelbarer Aushändigung des zuzustellenden Schriftstückes an den Gerichtsvollzieher rascher zu ermöglichen ist.

Zustellungsurkunden sind sorgfältig aufzubewahren und zum Beweise der geschehenen Zustellung zu den gerichtlichen Berhandlungen mitzubringen.

IV. Ift eine Partei zu einem Termine (Tagfahrt) geladen, so muß sie pünktlich zur festgesetzten Stunde erscheinen, sonst ist der Termin versäumt; der Gegner braucht nicht mehr wie bisher eine Stunde zu warten, bevor er auf Versäumnißurtheil anrusen kann.

Bei der Berechnung einer Frift, welche

nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Ansang der Frist sich richten soll. Hiernach läuft z. B. eine achttägige Frist, von der am 5. März ersolgten Zustellung an gerechnet, am 13. März ab.

Eine Frist, welche nach Wochen ober Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf beszenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Wonats, welcher durch seine Benennung oder Jahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; sehlt dieser Tag in dem letzten Wonate, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Wonats. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstssigenden Werktages.

Beispiele: Eine 2wöchentliche Frist vom Montag, ben 13. Oktober 1879 an endigt am Wontag, den 27. Oktober Abends; eine Imonatliche Frist vom 31. Januar 1880 an endigt am 29. Hebruar Vebends; eine Imonatliche Frist vom 16. Oktober 1879 an endigt nicht am 16. November, weil dies ein Sonntag ist, sondern am 17. November Wends.

Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien (vom 15. Juli dis 15. September) gehemmt; der noch übrige Theil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu lausen. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende derzelben.

Beispiele: Eine Amonatliche Frist vom 10. Juni an endigt am 10. Oktober; eine Imonatliche Frist vom 2. September an endigt am 15. Oktober.

Die Gerichtsferien sind in Bezug auf Nothfristen und Fristen in Feriensachen (hierunter fällt z. B. das Mahnversahren) ohne Einsluß.

Kapitel 2.

In welchen Fällen find die Amtsgerichte auständia?

(Gerichtsbarkeit).

Bor bie Amtsgerichte gehören :

I. mit Rudficht auf den Streitwerth in der Regel alle Rechtsstreitigkeiten (auch die Sandelsjachen), beren Gegenstand ben Werth von 300 Mart nicht überfteigt. Streitwerthe über 300 Mark gehören vor die Landgerichte.

Der Streitwerth ift, fofern er fich nicht von felbft ergibt, wie bei Beldforderungen (wird 3. B. ein Darleben von 350 Mt. eingeklagt, fo ift bies auch der Streitwerth), jedesmal in der Klage bestimmt anzugeben. Dies hat z. B. in dem Falle zu geschehen, wenn A. beausprucht, daß B. ver= urtheilt werde, eine in einer gemeinschaftlichen Wand angelegte Fenfteröffnung zumauern zu laffen. Ift die Schließung ber Deffnung für A. nach feiner ungefähren Schätzung 250 Mt. werth, jo flagt er beim Amtsgericht und gibt biefen Betrag in der Rlage als Streitwerth an; werthet er bagegen fein Interesse auf mehr als 300 Mt., 3. B. auf 560 Mt., jo muß er die Sache einem Anwalt behufs der Klagerhebung beim Landge= richt übergeben.

Bei Berechnung des Streitwerths wird nur auf den Betrag der Sauptforderung gesehen; die hiezu gehörigen Rebenforderungen (Früchte, Ru-Bungen, Binfen, Schaden und Roften) bleiben außer Betracht. - Bei mehreren zusammen geltend ge= machten Forderungen, einschließlich des Falls, wenn mehrere Bersonen zusammen klagen ober zusammen verklagt werden, entscheidet ber Gefammtwerth.

hiernach ift bas Umtsgericht guftanbig: für eine Darlehensforderung von 300 Dt. nebft 5% Binfen vom 4. Januar 1876 und 20/0 Provision, fowie 2 Mt. 50 Bfg. Roften für Inverzugfegung bes Schuldners und 5 Mf. Conventionalstrafe wegen nicht rechtzeitiger Rudzahlung bes Darlebens. - Dagegen gebort vor bas Landgericht: Die Rlage auf Bahlung einer Summe von 300 Mt. 50 Pfg. Ferner ift bas Landgericht guftanbig, wenn in berfelben Rlage eine Darlehensforderung von 60 Mf., eine Raufschillingsforderung bon 200 Mf. und ein Dachtraufrecht im Werthe von 150 Mf. eingeklagt werben (Streitwerth 410 Mt.), ober wenn A. eine Schuld bes B. im Betrage von 600 Mt. gegen beffen Erben X., Y., Z., von welchen jeder 200 Mf. gu bezahlen hat, in

einer und berfelben Rlage geltend macht. Will ber Rlager in ben beiben letteren Fällen nicht an bas Landgericht geben, jo muß er wegen jeber einzelnen Forderung bezw. gegen jeben ber mehreren Schuldner eine besondere Rlage bei bem betreffenben Umtsgerichte einreichen.

Ausnahmen :

- ben Gemeindegerichten vorbehaltenen Sachen. Nach babischem Recht ift ber Bürgermeifter zur Entscheidung zuständig :
 - a. wenn beide Barteien in der gleiden Gemeinde wohnen und ber Werth bes Streitgegenstandes in Gemeinden unter 3000 Einwohnern

die Summe von 10 Mart, in Gemeinden von mehr als 3000 Ginm. die Summe von 30 Mart

nicht übersteigt.

In einem solchen Falle muß die Sache mag es sich um eine förmliche Klage ober um Erwirfung eines Bahlungsbefehls handeln - bei dem Bürgermeifter anhängig gemacht werden. Dem Rlager fteht jedoch frei, Streitsachen bis jum Betrag von 50 Mart bei bem Bürgermeifter angubringen, ohne daß es hierbei auf die Ginwohnerzahl der Gemeinde ankommt, fofern nur der Gegner in der gleichen Gemeinde

seinen Wohnsitz hat;

b. in allen Rechtsstreitigkeiten zwisch en felbstständigen Gewerbetreiben= ben (Sandwerksmeiftern, Fabrifanten) und ihren Arbeitern (Behilfen, Befellen, Lehrlinge, Fabrifarbeiter), welche auf ben Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung bes Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseiti= gen Leiftungen (Gewährung des versprochenen Lohnes oder Unterhalts auf der einen, Berrichtung ber vertragemäßigen Dienfte auf der anderen Seite) während der Dauer desselben (also nicht, wenn es sich um einen Anspruch nach Aufhören des Dienstwerhält-nisses, 3. B. Entrichtung des vorher nicht bezahlten Lehrgeldes ober Lohnes, Entichä= bigung wegen vorzeitigen Austritts ober ungerechtfertigter Entlassung und dgl. hanbelt), auf die Ertheilung oder ben Inhalt ber Arbeitsbücher ober Zeugniffe fich beziehen. In diefen Fällen (nicht hierher ge= hören die Streitigfeiten der Raufleute und Apotheker mit ihren Gehilfen und Lehr= lingen) muß ohne Rudficht auf den Streit= werth und gleichviel, ob beide Parteien in derfelben Gemeinde wohnen oder nicht, zu= vörderst die Entscheidung des Bürgermeisters angerufen werden.

Berfahren vor bem Bürgermeifter. Der Rläger kann sein Gesuch bei dem Bürgermeister schriftlich ober münblich anbringen. Letzterer hat die Parteien vor der schriftlich zu gebenden Entscheidung zu hören. Zur Abenahme eines Sides ober Handgelübdes ist er nicht besugt. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters steht den Parteien binnen einer Nothfrist von 2 Wochen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zu; dieselbe erfolgt im Wege einer Klage (vergl. Kapitel 5) bei dem vorgesetzten Amtsgerichte, von dessen Gerichtsscheiden sieht der Kläger ein Zeugniß über die stattgesundene Erhebung der Klage ertheilen läßt, um solches dem Bürgermeister vorzulegen.

Die Entscheibungen bes Bürgermeisters sind erst vollstreckar, wenn obige Nothfrist unbenützt abgelausen ober auf die Berusung außbrücklich verzichtet worden ist. — Außerdem sindet Zwangsvollstreckung statt auß den vor den Bürgermeistern abgeschlossenen Bergleichen, sowie auß den von den Bürgermeistern im Wahnverschren erlassenen Bollstreckungsbeschlen. — Bollstreckare Außertigungen ertheilen die Bürgermeister selbst. — Zwangsvollstreckungen in Fahrnisse und Früchte können bei dem Bürgermeister, andere Bollstreckungsarten in (Forderungen, Liegenschaften) müssen beim Antsgericht beantragt werden.

Bei ungebührlicher Berzögerung ber Ersledigung Seitens bes Bürgermeisters kann man sich beschwerend an das Amtsgericht wenden.

2) Die ausschließlich ben Landgerichten vorbehaltenen Sachen von besonderer Bedeutung, nämlich Rechtsstreitigkeiten über Standesklagen (auf Anerkennung oder Bestreitung der Batersschaft, Mutterschaft, Kindschaft), über Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Sehe oder Herischung des ehelichen Lebens (Ehesachen), über Ansprüche gegen Beamte wegen Uebersschreitung ihrer amtlichen Besugnisse u. dgl.

II. ohne Rückicht auf den Streitwerth (jedoch gleichfalls mit Ausnahme der den Bürgermeisterämtern zugewiesenen Sachen) gehören vor die Amtsgerichte:

1) Streitigkeiten zwischen Bermiethern wegen Höhe des Streitwerthes o nund Miethern von Wohnungs- und an- befonderer Beschaffenheit der Streitwerthes obeschaftenheit der Streitwerthes de

haltung ber vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

2) Streitigkeiten wegen Biehmängel (Währichaftsklagen);

3) Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf (Babisches Gesetz vom 21. Februar 1851);

4) Gesuche um Einleitung des Aufgebots = verfahrens zum Zwecke der Kraftloserflärung von Urkunden oder Befreiung von Liegenschaften (Kapitel 9);

5) Gesuche um Arreste ober einstweisige Berfügungen (Kapitel 7) bezüglich der im Bezirke des Amtsgerichts besindlichen Sachen, wozu jedoch bemerkt wird, daß diese Gesuche auch bei dem Gericht der Hauptsache (Landgericht ober Amtsgericht, bei welchem die Klage wegen des Anspruches selbst anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll) angebracht werden können;

6) Gesuche um Sicherung bes Beweises (Kapitel 5, D.), wenn ber Rechtsstreit noch nicht anhängig ist ober bei bereits anhängigem Rechtsstreite ein Fall bringender Gefahr vorliegt;

7) Gesuche um 3 ahlungs = und Bollstrectungsbefehle (Mahnversahren j. Rap. 4);

8) Ladung zum Zwede eines Sühnever= fuchs (Kap. 4);

9) Sesuche um Zwangsvollstreckung (Rap. 8);

10) Das Konkursverfahren — Ganten — (Kap. 10).

Rapitel 3.

Welches Amtsgericht ist für die einzelne Sache zuständig?

(Gerichtsftände.)

Gehört die Alage nach Waßgabe ber im vorhergehenden Kapitel angegebenen Regeln überhaupt vor die Amtsgerichte, nicht etwa wegen Geringfügigkeit des Streitbetrags, bezw. weil es sich um eine Streitigkeit aus einem Arbeitsverhältnisse handelt, vor den Bürgermeister, oder wegen höhe des Streitwerthes oder auch wegen besonderer Beschaffenheit der Streitsache vor die Landgerichte, so fragt es sich weiter, welches einzelne Amtsgericht anzugehen ist?

I. In der Regel ift das Amtsgericht, in deffen Bezirk eine Person (Deutscher ober Ausländer) ihren Bohnfit hat, für alle gegen diefelbe gu erhebenden Rlagen zuftändig. Man nennt dies ben allgemeinen Gerichtsftand einer Berjon.

Der allgemeine Gerichtsftand einer Berfon, welche weder im In=, noch im Auslande einen Wohnsit hat (z. B. eines umberziehen= ben Schauspielers) wird durch ben Aufenthalts= ort im Deutschen Reiche, und wenn ein folder nicht bekannt ift, durch den letten Bohnfit beftimmt (also fann 3. B. in Berlin ein wandernder Spengler berflagt werben, ber früher bort ge= wohnt hat, seit 3 Jahren weggezogen ift und jest an unbekannten Orten fich aufhält). Gine jolche Berjon fann aber wegen vermögens= rechtlicher Ansprüche nach der Wahl des Klägers auch bei bemienigen Gerichtsftande belangt werden, welcher für jede Person gilt, die im Deutichen Reiche feinen Wohnfit hat, namlich bei bem Gericht, in beffen Bezirk fich Bermögen derselben ober ber mit ber Rlage in Anfpruch zu nehmende Gegenstand befindet. Go fann 3. B. ein in Baris Wohnender (Deutscher ober Nichtbeutscher), ber in Offenburg eine Liegenschaft besitzt, wegen jeder Schuld bei dem Amtsgerichte dajelbst verklagt werden. Besitt berselbe eine Forderung gegen einen Karlsruher, so ift das Amts= gericht Karlsruhe, und wenn für die Forderung eine Liegenschaft bes Karlsruhers auf Gemarkung Durlach verpfändet ift, außerdem das Amtsgericht Durlach zuständig.

Militärpersonen haben ihren allgemeinen Gerichtsftand bei bem Gericht bes Garnisonortes; baselbst können auch Soldaten, die mir gur Erfüllung ber Wehrpflicht bienen, wegen vermögensrechtlicher Ansprüche verklagt werben.

Benn Personen an einem Orte unter Berhält= nissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufent= halt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienftboten, Sand = und Fabrifar= beiter, Gewerbegehilfen, Studirende, Schüler ober Lehrlinge fich aufhalten, fo ift das Gericht bes Aufenthaltsortes für die gegen dieselben zu erhebenden (vermögensrecht= lichen) Klagen zuständig.

Der allgemeine Gerichtsftand ber Gemein= ben, Gesellschaften (z. B. Bersicherungsgefellschaften), Genoffenich aften (2. B. Lebens= bedürfnigvereine) wird durch ben Git berielben bestimmt. Das nämliche Gericht ift auch für bie Rlagen zuständig, welche von den Gemeinden, Ge= jellichaften und Genoffenichaften gegen ihre Mitglieber als folche ober von ben Mitaliebern in biefer Eigenschaft gegen einander erhoben werden. (Der Lebensbedürfnigverein in Mannheim fann hiernach bei dem Amtsgerichte bafelbft gegen ein nach Strafburg weggezogenes Mitglied flagen, und biefes feinerseits eine etwaige Rückgriffstlage gegen ein in Seibelberg wohnendes Mitglied ebenfalls beim Amtsgericht zu Mannheim erheben.)

Sollen mehrere Personen als Streitgenoffen (3. B. Sauptschuldner und Burge, mehrere Mit= erben) zusammen in einer Rlage verklagt werden, fo bietet bies feine Schwierigfeit, wenn fie bei bem gleichen Gerichte ihren allgemeinen Gerichtsftand haben, ober wenn für den Rechtsftreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsftand 3. B. ber bes Bertrags, ber Erbichaft (vgl. Biff. II. dieses Rapitels) begründet ift. Wäre aber Beides nicht ber Fall und ber Rläger will gleichwohl fämmtliche bei bem gleichen Amtsgericht belangen (3. B. den R. in Beibelberg als Schuldner und ben S. in Mannheim als fammtverbindlichen Bürgen wegen eines Pferdekauficbillings von 200 Mt.), so muß er burch einen Anwalt beim Landgericht ein Gesuch um Bestimmung bes guständigen Amtsgerichts einreichen laffen.

II. In vielen Fällen find für benfelben Rechtsftreit neben bem im Borhergehenden erläuterten allgemeinen Berichtsftand, welcher für bie meisten Personen bei demjenigen Amtsgerichte sich befindet, in beffen Begirt fie wohnen, außerdem noch ein ober mehrere besondere Gerichts: ftande begründet, und der Rläger hat bann in der Regel die freie Wahl, ob er bei dem einen ober bem andern Amtsgerichte klagen will; zweckmäßiger Beise wird er basjenige vorziehen, welches in feiner nächften Rabe ift.

Auf Gesuche um bedingte Bahlungsbefehle (Mahnverfahren) und Ladungen gum Zwede eines Sühneversuchs finden die besonderen Gerichtsftande feine Anwendung; vielmehr find berartige Gesuche bezw. Anträge ausschließlich bei demjenigen Amtsgerichte anzubringen, in beffen Begirt ber Schuldner feinen allgemeinen Gerichtsftand hat.

Die befonderen Gerichtsftande find:

1) der dingliche Gerichtsstand. Für Klagen, durch welche das Eigenthum an einer Liegenschaft, ein sonstiges dingliches Necht an einer solchen (z. B. ein Wegrecht, Dachtrauferecht, Nuhnießungsrecht, Psandrecht) oder die Freiheit von einem derartigen Nechte geltend gemacht wird, sowie für die auf eine Liegenschaft bezüglichen Grenzscheidungss, Theilungsund Besinklagen ist das Amtsgericht ausschließslich zuständig, in dessen Gerichtsstand sindet hier keine Anwendung.

In bem binglichen Gerichtsftanbe fann mit ber hupothekarischen Klage (Pfandklage), welche auf Abtretung ber verpfändeten Liegenschaft gerichtet ift, die Rlage auf Bezahlung ber pfandgesicherten Schuld (Schuldflage); mit ber Rlage auf Loichung einer Spoothet die Rlage auf Befreiung von der durch dieselbe gesicherten Schuldverbindlichkeit und mit der Rlage auf Anerkennung einer Reallast (fraft beren 3. B. bem Rläger durch den Eigenthümer bes be= lafteten Grundftuds von dem Genuß beffelben eine Abgabe in Erzeugniffen bes Bobens -Gult - ober in Geld ober Thieren - Bins - zu bezahlen ist) die Rlage auf ruchftändige Leistungen verbunden werden, wenn die verbundenen Rlagen gegen benfelben Beflagten gerichtet find.

In dem dinglichen Gerichtsstand können serner Klagen auf persönliche Leistungen (Bezahlung eines Gelbbetrags oder Bornahme einer sonstigen Handlung), welche gegen den Eigensthümer oder Besiher einer Liegenschaft als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder wegen der Entschädigungsjumme im Falle der Enteignung eines Grundstücks. B. bei Bahnbauten, Straßensanlagen 2c. erhoben werden.

2) Der Gerichtsstand in Berlassen = jchafts = und Erbtheilungssachen (für Klagen, welche Erbrechte, Ansprüche aus Bermächtnissen oder die Theilung der Erbsichaft zum Gegenstande haben), an dem Gesricht, wo der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand, d. h. in der Regel: in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hatte.

Hierher gehören auch die Klagen der Nach = laßgläubiger aus Ansprüchen an den Erb= lasser oder an die Erben als solche, jedoch nur so lange, als der Nachlaß ganz oder theilweise noch im Bezirk vorhanden oder bei mehreren Erben noch nicht unter dieselben vertheilt ist.

Der Gerichtsftand bes Bertrags. Für Rlagen auf Feststellung des Bestehens ober Nichtbestehens eines Bertrags, auf Erfüllung ober Aufhebung eines folden, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung ober nicht ge= höriger Erfüllung ist bas Gericht bes Orts zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ift. Diefer Ort fann burch Bereinbarung der Contrabenten ober durch die Natur ber Leistung (handelt es sich 3. B. um ben Bau eines Saufes in Frankfurt, fo fann biefer Bertrag nur in Frankfurt erfüllt werben) bestimmt fein. Ift Beides nicht ber Wall, jo gilt nach frangösischem, badischem und gemeinem beutschem Recht ber Wohnsit bes Schuldners gur Beit ber Rlagerhe= bung als Erfüllungsort, ausgenommen, wenn die Forderung auf Uebergabe einer genau bestimmten einzelnen Sache' (3. B. des und bes Pferbes) gerichtet ift, in welchem Falle bie Erfüllung an dem Orte zu bewertstelligen ift, wo fich ber Gegenstand gur Zeit bes Bertragsabichluffes befand.

Die Erfüllung eines Sanbelsgeichäfts (gleichviel, ob daffelbe zwischen Raufleuten ober zwischen einem Raufmann und einem Richtfaufmann abgeschlossen ist) muß nach Art. 324 5.=G.=B., sofern aus dem Bertrage ober der Ratur bes Geschäfts ober der Absicht ber Rontrabenten nicht ein Anderes sich ergibt, an dem Orte geschehen, an welchem ber Berpflichtete gur Beitbes Bertragsabichluffes feine Sandelsniederlaffung ober in beren Ermange= lung seinen Wohnort hatte. Die Befugniß, bei bem Gerichte bes biernach bestimmten Erfüllungsortes zu flagen, bietet allen Denjenigen, welche nach dem Sandelsgesethuch als Raufleute zu betrachten find (bazu gehören z. B. auch Wirthe und Trödler, so wie Kleider= und Schuhfabrifanten, beren Gewerbebetrieb über ben Umfang bes Sandwerks binausgeht) weientliche Vortheile. So kann z. B. ein Wirth in Mannheim, welchem ein bort angestellter Postbeamter den Betrag von 250 Mk. für gelieferte Kost schuldet, im Falle dieser Beamte nach Frankfurt versetzt wird, denselben gleichwohl auch fernerhin beim Amtsgericht zu Mannheim verklagen.

- 4) Der Gerichtsftand der Niederlassinng, welcher für Denjenigen, der außerhalb seines Wohnortes eine Fabrik, eine Handlung oder ein anderes Gewerbe oder eine Gutsewirthschaft betreibt, bei dem Gericht des Ortes dieser Niederlassung, sosen von der letzteren aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, bezügelich der aus diesen Geschäften entspringenden Rechtsstreitigkeiten begründet ist.
- 5) Der Gerichtsstand der geführten Berwaltung. Für Klagen, welche aus einer Bermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Berwalter oder von dem Berwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Orts zuständig, wo die Berwaltung geführt ist.
- 6) Gerichtsstand ber Meß= und Martt=
 sachen. Für Klagen aus den auf Wessen
 und Märkten, mit Ausnahme der Jahr=
 und der Bochenmärkte, geschlossenn Handels=
 geschäften ist das Gericht des Meß= und Markt=
 ortes zuständig, wenn die Erhebung der Klage
 ersolgt, während der Beklagte oder ein zur
 Brozehsschrung berechtigter Bertreter desselben
 am Orte oder im Bezirke des Gerichts sich
 aushält.
- 7) Der Gerichtsstand ber unerlaubten handlungen. Für Alagen aus solchen ist bas Gericht zuständig, in dessen Bezirke die handlung begangen wurde.

Unterliegt die fragliche Handlung als ein Bergehen der strafgerichtlichen Bersolgung, so hindert das Strasversahren den Berletzten nicht an der Bersolgung seiner Ansprüche im bürsgerlichen Rechtsweg; er wird jedoch in der Regel besser daran thun, durch Anzeige, bezw. Antragstellung dei der Staatsanwaltschaft die Sinleitung des Strasversahrens herbeizusühren und das in diesem ergehende Urtheil abzuwarsten. Wird durch letzters der Angeslagte des

Bergehens für schulbig erklärt, so bietet alsbann die Entschädigungsklage vor bem bürgerlichen Richter geringere Schwierigkeiten bar.

Handelt es sich um eine Beseidigung oder Körperverletzung, so gelangt der Berletzte zum Erjatze des etwa ersittenen Schadens am einsfachsten daburch, daß er in der zu erhebenden strafgerichtlichen Privatanklage nicht nur auf die Bestrasung des Angeklagten, sondern zugleich auf eine von demselben an ihn — den Ankläger — zu erlegende entsprechende Geldbuße (deren Betrag anzugeden ist) anträgt oder, im Falle die Staatsanwaltschaft die strafgerichtliche Bersolgung übernommen hat, als Nebenkläger eine schriftliche Anschlüßerklärung wegen Zuerkennung einer solchen Buße bei dem Strafrichter einreicht.

8) Der Gerichtsstand ber Widerklage. Bei dem Gerichte der Klage kann der Beklagte bis zum Schlusse derzenigen mündlichen Berhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, eine Widerklage erheben, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche oder mit den gegen Letzteren vorgebrachten Bertheidigungsmitteln im Zusammenhang sieht.

Die Wiberklage kann insbesondere darauf gerichtet sein, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältniß (3. B. es ist der Pachtzins für ein Jahr eingeklagt und der Beklagte bestreitet, daß überhaupt ein Pachtverhältniß bestehe), von dessen Bestehen oder Richtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Theil abhängt, durch richterliche Entscheidung sessentellt werde.

Bird gegenüber einer beim Amtsgericht anhängigen Klage durch Biderklage ein Anspruch geltend gemacht, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, so hat das Amtsgericht gleichwohl die Entscheidung darüber zu geben, sosenn nicht die eine oder andere Partei sosort beantragt, daß dasselbe sich für unzuständig erkläre, in welchem Falle der ganze Rechtsstreit an das Landgericht verwiesen wird.

9) Der vereinbarte (prorogirte) Gerichtsstand. Durch Bereinbarung der Parteien kann für eine amtsgerichtliche Sache ein Landgericht (auch die Handelskammer eines solchen) und umgekehrt für eine landgerichtliche Sache ein Amtsgericht ober ftatt des einen Amtsgerichts ein anderes zuständig gemacht werden, sofern nicht der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft oder für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand (insbesondere der dingliche, s. v. Zisser 1) begründet ist.

Für einen Gläubiger wird es stets zwedmäßig sein, im Falle der Schuldner in einem anderen Gerichtsbezirke wohnt oder die Schuld über 300 Mt. beträgt, in den zu errichtenden Bertrag, bezw. in die Schuldurkunde solgende Klausel aufzunehmen:

"Für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus diesem Bertrage (aus diesem Schuldverhältnisse) soll ohne Rücksicht auf den Streitwerth das Amtsgericht N. (das, in dessen Bezirk der Gläubiger wohnt) zuständig sein."

Stillschweigende Bereinbarung ist anzunehmen, wenn der vor einem unzuständigen
Gericht Berklagte entweder zur Berhandlungstagfahrt gar nicht erscheint oder in derselben die Unzuständigkeit nicht geltend macht.
Benn daher der Kläger nach seiner Kenntniss
des Beklagten sicher zu sein glaubt, daß dieser
die Einrede der Unzuständigkeit nicht vorbringen
werde, so mag er den Rechtsstreit ohne Kücksicht auf die Höhe des Streitwerthes bei einem
bekliebigen Umtsgerichte (am vortheilhaftesten
bei dem seines Wohnortes) anhängig machen.

Hierher gehört auch der Fall, wenn beide Theile zusammen ohne vorgängige Ladung an einem ordentlichen Gerichtstage (Amtstage) vor dem ihnen geeignet scheinenden Amtsgerichte erscheinen und ihren Rechtsstreit verhandeln. (j. Kap. 5 S. 38.)

Rapitel 4.

Rechtsbehelfe zur Bermeidung förmlicher Klage.

A. Mahnverfahren.

1. Ber eine fällige Gelbsorberung hat, gleich= viel von welchem Betrage, kann bei bem Umts= gerichte, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, einen bedingten Jahlungsbefehl gegen benselben nachsuchen. Dies empsiehlt sich jedoch nur dann, wenn der Gläubiger als sicher annehmen darf, daß der Schuldner auf den Zahlungsbesehl hin wirklich zahlen oder diesen und den nachsolgenden Bollstreckungsbesehl widerspruchslos über sich ergehen lassen werde. Andernsalls wäre sofortige Klage vorzuziehen. Zum Zwecke einer freundsschaftlich en Mahnung eignet sich besser als ein Zahlungsbesehl die Ladung des Schuldners zum Sühneversuch (f. unter B.)

Auch wegen einer Quantität von Gattungssachen (Kartoffel, Eier, Beizen, Del, Trauben u. bgl.) oder Berthpapieren kann man einen bedingten Bahlungsbesehl erwirken, doch wird dies ziemlich selten vorkommen, da das Mahnversahren nur dann zulässig ist, wenn der Gläubiger lediglich etwas zu sordern, nicht aber seinerseits noch etwas zu leisten, z. B. einen Preis zu bezahlen hat.

Wenn beide Theile in derselben Gemeinde wohnen und die Forderung den Betrag von 10 Mf. — in Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern den Betrag von 30 Mf. — nicht übersteigt, so ist der Zahlungsbesehl beim Bürgermeister nachzusuchen.

Ift die Forderung nicht ohnedies schon verzins= lich, so können in dem Gesuche 5% (bei Handels= geschäften 6%) Zinsen vom Zustellungstage des Zahlungsbesehls an gesordert werden.

Beispiele.

Mr. 1.

Ronigl. Amtsgericht Leipzig!

(1fach auszufertigen.) In Sachen

des Kaufmanns Salomon Strauß in Mannheim,

gegen Schuster Bernhard Gög in Leipzig, Forderung betr.

Der Beklagte schuldet mir aus Waarenverkauf vom 9. April 1878 den Betrag von 650 Wk. nebst 6°/₀ Zinsen vom Zustellungstage des bebingten Zahlungsbesehls, um dessen Erlassung ich hiermit bitte. — Kosten dieses Gesuchs: 50 Pf. Wannheim, den 10. November 1879.

Galaman Strans

Salomon Strauß.

Mr. 2.

Großh. Amtsgericht Freiburg! (1fach auszufertigen.) In Sachen

bes Johann Rurg in Emmendingen, gegen

Sebaftian Lang und beffen fammtverbindliche Chefrau Anna Maria geb. Dietrich in St. Georgen, Forderung betr.

Ich bitte um bedingten Zahlungsbefehl gegen Die fammtverbindlichen Beflagten wegen folgender Forderungen :

1) 340 Mt. nebit 5% Binjen vom 4. September 1876 aus Darlehen von diesem Tage:

2) 200 Mt. nebst 5% Zinsen vom 8. November 1877 als dritten Termin aus Liegenschaftstauf bom genannten Tage;

3) 130 Mt. nebst 6% Zinsen vom 15. Juli 1878 aus Bürgschaft für Tobias Schweinlin in Elsenz, welche Forderung mir von Karl Trangott in Elfenz am 4. Februar 1880 cedirt wurde:

4) 410 Mt. nebft 5% Binfen vom Buftellungstage aus Pferdfauf vom 3. August 1879 und 1 Dhm mittelguten 1879er St. Georgener Weißwein, welcher als Theil des Kaufpreises hinzubedungen wurde.

Rosten dieses Gesuchs: 50 Pf.

Emmendingen, den 25. November 1880.

Johann Kurz.

Mr. 3.

Großh. Amtsgericht Durlach!

In Sachen (1fach auszufertigen.) bes Bilhelm Gotter in Größingen,

gegen August Säumig in Durlach, Forderung betr.

Um 2. März 1879 hat der Beflagte 50 Sefter gelbe Settartoffeln leihweise von mir erhalten und dabei versprochen, bis Weihnachten 1879 die gleiche Quantität zuruckzugeben und mir zugleich als Bergutung für das Leihen 25 Pfund Welschforn gu liefern. Da Beibes bis jett noch nicht geschehen, bitte ich um bedingten Zahlungsbefehl. Roften Diefes Gefuchs: 50 Pf.

Grötingen, ben 20. Januar 1880.

Wilhelm Gotter.

II. Die Gingabe ift in einfacher Ausfertigung (ohne Doppelichrift) bei dem Amtsgerichte einzureichen. Dieses erläßt hierauf ben bedingten Bahlungsbefehl, indem es dem Schuldner aufgibt, binnen einer vom Tage ber Zuftellung laufenben Frist von zwei Bochen, bei Bermeibung sofor= tiger Zwangsvollstreckung ben Gläubiger wegen feiner Forderung nebst Binfen und Roften zu be- ber widersprochenen Forderung nach ben in Ra-

friedigen ober bei bem Gerichte Wideripruch zu erheben.

Dieser Zahlungsbesehl wird ohne Zuthun bes Gläubigers bem Schuldner abichriftlich zugeftellt und das Original nebst ber Zustellungsurfunde bem Gläubiger übermittelt, welcher hiefür in ber Regel 80 Pf. Buftellungsgebühr zu entrichten haben wird. Außerdem werden die Berichtstoften, die mehrere Mart betragen fonnen, im Sportelwege von dem Gläubiger erhoben.

III. Der Schuldner fann mahrend der zweiwöchentlichen Frift und auch noch darüber hinaus, so lange ein Bollstreckungsbefehl vom Gerichte nicht verfügt ift, Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl erheben, indem er einfach "widersprochen" oder "ich schulde nur Mt.; der Mehrbetrag wird widersprochen" baraft schreibt, Datum und Unterschrift hinzufügt und so ben Befehl bem Gerichte gurücksenbet.

IV. Sat der Schuldner den bedingten Bahlungsbefehl gang ober theilweise widersprochen, wovon der Gläubiger durch das Gericht Kenntniß erhält, jo kann letterer, wenn die Forderung nicht über 300 Mt. beträgt, ben Schuldner gur mund= lichen Verhandlung vor bas Amtsgericht laden, welches ben Befehl erlaffen hat.

Beifpiele.

Mr. 4.

Ronigl. Amtsgericht Leipzig!

(3fach auszufertigen.)

Betreff (wie in Nr. 1).

Der Schuldner hat infolge bes bedingten Bahlungsbefehls vom 12. v. M., Nr. 10,293 den nicht widersprochenen Betrag mit 450 Mt. nebst 6 Prog. Binsen bis 17. v. M. inzwischen an mich bezahlt. Wegen meiner Restforderung von 200 Mt. nebst 6 Proz. Zinsen vom 17. v. M. lade ich denselben zur mündlichen Verhandlung.

Mannheim, den 15. Dezember 1870 Salomon Strauß.

Unmerfung. Satte Got ben nicht wiberfprochenen Betrag von 450 Mt. nebst Binsen nicht bezahlt, so konnte Strauß hierwegen nicht etwa auf Bollstredungsbefehl anrufen, sonbern es mußte alsbann wegen ber gangen Forberung von 650 Mt. nebft Binfen Rlage beim Landgericht erhoben werben.

Durch die Ladung zur mündlichen Berhandlung wird die Sache in das gewöhnliche Prozeßverfahren übergeleitet. Ift für die Geltendmachung pitel 3 enthaltenen Grundfaten noch ein anderes Amtsgericht zuftändig, als dasjenige, welches ben Bahlungsbefehl erlaffen hat, fo bleibt bem Gläubiger unbenommen, formliche Rlage bei biefem andern Gerichte zu erheben.

W. Legt ber Schuldner feinen Wiberspruch gegen ben Bahlungsbefehl ein, fo wird diefer auf das Anrufen des Gläubigers, welches aber binnen 6 Monaten nach Ablauf der gesetlichen zweiwöchentlichen Frift (wenn also ber Zahlungsbefehl am Donnerstag, ben 4. Januar, zugestellt ift, frühestens am Freitag, ben 19. Januar, und ipäteftens am 19. Juli, vgl. Rapitel 1 unter Biffer IV.) erfolgen muß, burd Bollftredungsbefehl für vorläufig vollstreckbar erklärt. Der Gläubiger hat fein Gesuch in einfacher Fertigung fohne Doppelichrift) einzureichen, in bemfelben auch bie bisherigen Roften zu verzeichnen und den Bahlungsbefehl nebst der Zustellungsurfunde beigulegen. Am zweckmäßigsten wird er auch zugleich bie Bornahme ber Bollftredung beantragen, benn andernfalls mußte er ben ihm ertheilten Bollftredungsbefehl, wenn er Berfteigerung ber Liegenschaften ober Zuweisung von Forberungen bes Schuldners wünscht, mit entsprechendem Untrage boch wieder bem Gerichte vorlegen, ober falls Fahrniffe ober ungeerntete Früchte gepfändet merben follen, felbst ben Gerichtsvollzieher bamit beauftragen, was meistens mit Zeitversäumniß und doppelter Mühe verbunden sein würde.

Beisviele.

Mr. 5.

Großh. Amtsgericht Durlach!

(1fach auszufertigen.)

Betreff (wie in Rr. 3). 3ch bitte, ben nebst Bustellungsurfunde angeschlossenen Zahlungsbefehl vom 22. v. M. Mr. 5290 für vollstrectbar zu erklären und sodann in meinem Namen bem Gerichtsvollzieher gur Bornahme ber Bollftredung auszuhändigen.

Bu ben im Bahlungsbefehl bezeichneten Roften mit 3 Mf. 20 Bf. fommen hingu: 20 Bf. Borto, 40 Pf. Schreibgebühr für diejes Gejuch und 20 Pf. fünftiges Porto, zujammen 4 Mt.

Größingen, den 15. Februar 1880.

Wilhelm Gotter.

Unmerfung: Burbe ber Gerichtsvollzieher bie vom Schuldner zu leifienden Gegenifande (50 Setter gelbe Segtartoffeln und 25 Kjund Belichtorn) bei demjeleben nicht vorfinden, fo mußte der Gläubiger beren Berth jum Ge genftanbe einer neuen Rlage machen.

Mr. 6.

Großh. Amtsgericht Freiburg!

(1fach auszufertigen.)

Betreff (wie in Dr. 2). Die ichuldnerischen Cheleute haben infolge bes bedingten Rahlungsbefehls vom 27. v. D., Dr.

20,194, welchen ich nebft Buftellungsurfunde hier beilege, die eingeklagten Forderungen nebst Binfen und Roften bis auf einen Reftbetrag von 564 Mt. nebst 5 Proz. Zinsen vom 10. d. M. bezahlt. Wegen dieser Restignit und 80 Pf. neuer Koften (20 Pf. Borto, 40 Pf. Schreibge-bühr für bieses Gesuch und 20 Pf. fünftiges Porto) bitte ich, Bollftreckungsbefehl verfügen und fofort die Liegenschaftsvollstreckung gegen bie Schuldner anordnen zu wollen.

Da jedoch dieselben nur 2 Grundstücke befiten, nämlich ein Stück Reben auf Gemarfung St. Georgen im Werth von 200 Mt. und einen Ader auf Gemarkung Freiburg im Werth von 150 Mt., welche zu meiner Befriedigung nicht hinreichen, fo bitte ich ferner um Pfandung eines Guthabens ber Schuldner bei Rarl Roth in St. Georgen für gefauftes Ben im Betrage von 50 M. Dem Roth wolle dabei aufgegeben werden, fich nach §. 739 ber Civilprozefordnung

zu erflären.

Endlich bitte ich ben herrn Gerichtsichreiber, Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollftreckung auf Fahrniffe gegen die Schuldner gu beauftragen.

Emmenbingen, ben 20. Dezember 1880.

Johann Kurz.

Mr. 7.

Rönigl. Amtsgericht Augsburg!

In Sachen u. f. w. Der Schuldner hat die in bem nebft Buftellungsurkunde angeschlossenen Zahlungsbefehl vom 3. Juli 1880 Nr. 15,207 bezeichnete Forderung bis auf die Roften im Betrage von 4 Mt. 50 Bf. bezahlt. Hiezu kommen neue Koften: Porto 20 Pf., Schreibgebühr für diefes Gefuch 40 Bf., fünftiges Porto 20 Pf. Ich bitte hierwegen um Boll-ftredungsbefehl und Beauftragung bes Gerichtsvollziehers mit Bornahme der Fahrnifpfändung bei bem Schuldner.

München, den 2. August 1880.

Ernst Groß, Ludwigsstraße Rr. 12.

WI. Gegen ben Bollftredungsbefehl fann ber Schuldner Ginfpruch erheben, welcher aber in ber Regel die vorläufige Bollstreckung nicht hindert ober aufhält; boch fann bas Gericht auf Antrag bes Schuldners anordnen, bag die Bollftredung erft nach vorgängiger Sicherheitsleiftung bes Glaubigers stattfinde, bezw. fortgesett werde, oder daß

ners, sei es ohne eine folche, einstweilen einzustellen fei. Die erforderliche Sicherheitsleiftung hat durch Sinterlegung von baarem Geld ober von geeig= neten Werthpapieren zu geschehen.

Die Ginlegung bes Ginfpruchs muß fo fruhzeitig erfolgen, daß derfelbe noch vor Ablauf einer vom Tage der Zuftellung des Bollstreckungsbefehls beginnenden Nothfrist von 2 Wochen bem Gläubiger zugestellt wird. Später ift nur noch etwa ein Un= trag auf Wiedereinsetzung inden vorigen Stand guläffig, fofern ber Schuldner durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Bufälle verbindert worden ift, die bezeichnete Frift einzuhalten.

Der Einspruch muß zugleich die Ladung bes Gläubigers zur mündlichen Berhandlung über die Hauptsache (jofern die Forderung nicht über 300 Mt. beträgt), ober über die Zuläffigfeit des Ginfpruchs (iofern die Forderung 300 Mt. übersteigt) enthalten und in breifacher Ausfertigung eingereicht werben.

Beifviele.

Mr. 8.

Großh. Amtsgericht Freiburg! (3fach auszufertigen.)

Betreff (wie in Nr. 2). Gegen den angeschloffenen Bollftredungsbefehl vom 21. Dezember 1880 erheben wir Einspruch und laden den Kläger zur mündlichen Berhand=

lung über die Zuläffigkeit dieses Einspruchs. Die bereits im Laufe befindliche Bollstreckung auf Liegenschaften, Fahrniffe und eine Forderung bitten wir einzustellen, da wir dem Kläger nach anliegendem Postichein inzwischen 200 Mt. bezahlt haben und bezüglich ber verbleibenden Reftforberung von 364 Mit. nebft Zinsen und Roften gur Sicherheitsleiftung burch hinterlegung bes fraglichen Betrages bereit find, falls folche etwa erforderlich sein follte. Wir glauben jedoch Letteres nicht, da wir nach anliegendem Zeugniß des Bürgermeisteramts dahier ein schuldenfreies Ber= mögen von mindeftens 10,000 Mf. befigen.

St. Georgen, den 25. Dezember 1880. Sebaftian Lang, Anna Maria Lang, geb. Dietrich.

Mr. 9.

Großh. Amtsgericht Durlach! (3fad) auszufertigen.)

Betreff (wie in Nr. 3). Gegen ben hier beiliegenden Bollftrechungsbefehl bes Ginfpruchsverfahrens zu tragen.

biefelbe, fei es gegen Sicherheitsleiftung bes Schulb- vom 20. b. M. erhebe ich Einspruch und labe ben Rläger zur mündlichen Berhandlung über bie Sauptiache.

> Der Kläger hat mir allerdings die fraglichen Kartoffeln überbracht, aber nur im Auftrage bes Wirths Rarl Stranb in Grötingen, von welchem ich dieselben gelieben und dem ich sie auch sammt bem versprochenen Welschforn bereits gurudge-

geben habe.

Die begonnene Bollftredung bitte ich einzustellen, da der Kläger ganz vermögenslos ist und beghalb zu befürchten fteht, daß ich, wenn ihm die gepfändeten Gegenstände ausgefolgt werden, folche nicht mehr zurückerhalten fann. Jedenfalls follte ihm vorherige Sicherheitsleiftung auferlegt werben; meinerseits bin ich zu einer folchen augenblicklich bereit. Gin Beugniß bes Burgermeifteramts dahier über die beiberseitigen Bermögensverhältniffe liegt bei.

Durlach, den 28. Februar 1880.

August Säumig.

WIE. Das Gericht fest hierauf Termin aur mündlichen Berhandlung an, in welchem beibe Theile zu erscheinen haben. Bleibt ber Schuldner aus, jo ergeht auf Antrag bes Gläubigers ein ben Ginfpruch verwerfendes Berfaumnigurtheil (baffelbe ift zum Gintrag ins Unterpfandsbuch geeignet), gegen welches bem Schuldner ein weiterer Einspruch nicht zusteht. - Bleibt ber Gläubiger aus, so wird auf Antrag bes Schuld= ners durch Berfäumnigurtheil ber Ginfpruch für gulässig erflärt und gleichzeitig ber Gläubiger, fofern die Forderung die Summe von 300 Mt. nicht übersteigt, mit berselben abgewiesen; beträgt bagegen die Forderung mehr als 300 Mt., so wird nur der Ginspruch für guläffig erklärt, worauf bem Gläubiger überlaffen bleibt, die Forderung felbst beim Landgericht geltend zu machen. Dem Glänbiger steht gegen bas wiber ihn ergangene Berjäumnigurtheil ber Ginfpruch gu. - Ericheinen aber beide Theile, so wird bei einer Forderung von mehr als 300 Mt. vor dem Amtsgericht nur darüber verhandelt und entschieden, ob der Einspruch in der gesetlichen Form und Frift eingelegt sei, und wenn letteres ber Fall, bem Gläubiger bie Rlagerhebung beim Landgericht anheimgegeben. Beträgt bagegen die Forderung nicht über 300 Mt., jo wird auch bezüglich ber Sauptsache sofort verhandelt und Urtheil erlaffen.

In jedem Falle hat ber Schuldner die Roften

WEDE. Im Uebrigen vergleiche man bezüglich ber Benützung bes Bollftredungsbefehls bie allgemeinen Regeln über die Amanasvollitrechung (Rapitel 8). Jedoch ist hier noch barauf aufmerksam gu machen, daß der Bollftredungsbefehl im Mahn= verfahren nach babischem (anders nach franzöfifchem) Gefet fein richterliches Unter= pfand srecht und somit auch nicht die Möglichkeit eines Eintrags zum Unterpfandsbuche (wie bas bisherige Liquiderfenntniß) gewährt. Dagegen liegt ein bedeutender Borgug barin, daß ber Gläubiger. für welchen auf Grund des Bollftreckungsbefehls Fahrniffe des Schuldners gepfändet wurden, gegen= über allen andern Gläubigern ein Recht auf por= jugsweise Befriedigung aus dem Erloje biejer Fahrniffe jogar dann befitt, wenn vor der Berfteige= rung berfelben ber Schuldner in Konfurs geräth.

Alle Gejuche und Antrage im Mahn= berfahren fonnen ebenfogut mündlich bei dem Gerichtsichreiber, wie mittels ichriftlicher Eingabe angebracht werden. Bur Stellung bes Untrags auf bedingten Bahlungsbefehl ift Namens bes Gläubigers und gur Ginlegung des Biderspruchs dagegen ift namens des Schuldners auch ein Anderer (3. B. ein Angehöriger) befugt, ohne daß derielbe einer Bollmacht bedarf.

B. Sühneverfahren.

Ber gegen einen Andern eine Rlage gu er= heben beabsichtigt, sei es bei einem Amts= ober bei einem Landgericht, tann gunächst ben Gegner zum Zwecke eines Sühneversuchs vor dasjenige Amtsgericht laden, in beijen Begirf ber= felbe feinen Bohnfit hat. Dies wird fich namentlich bann empfehlen, wenn die Rlage wegen ber Sohe des Streitwerthes vor das Land= gericht gehört, der Kläger aber hoffen tann, daß ber Beflagte im Guhnetermin die bisher bestrittene Schuld bei naherer Erlauterung berjelben und auf Zuspruch des Amtsrichters, welcher in jolchem Falle auch in ber Lage ift, ben Parteien jeine Anficht über die Rechtmäßigkeit des flage= rifchen Unipruchs mitzutheilen, anerkennen werbe. Außerdem ift die Ladung jum Guhneversuch in allen benjenigen Fällen fehr am Blate, in welchen ber Rläger Werth barauf legt, wo möglich bas bestehende freundschaftliche Verhältniß zu bem Beklagten aufrecht zu erhalten, und bies burch lettmaliges Anerbieten eines friedlichen Ausgleichs befunden will.

Der Beklagte ift zwar zum Ericheinen im Termin nicht verpflichtet, aber auch er wird gut baran thun, die Gelegenheit zur Bermeibung eines Prozesses, beffen Ausgang immer ungewiß ift, um fo weniger von der Sand zu weisen, als ihm die Befolgung ber Ladung feinenfalls einen Nachtheil bringt und insbesondere auch nicht als ein Aft der Rachgiebigfeit ober gar als Bugeftanbnig bes flagerischen Anspruche ausgelegt werben fann.

Beifpiel.

Mr. 10.

(3fad) auszufertigen.)

Raiserliches Amtsgericht Strafburg!

Raufmann Wilhelm Fischer bort (Goldgießen Nr. 15) schuldet mir für gelieferte Tuchwaaren Die Summe von 3450 Mt. nebft 6 Prog. Binfen vom 24. April 1878, verweigert jedoch deren Bahlung. Da herr Fischer ein langjähriger Geschäftsfreund von mir ist, so wünsche ich, daß es nicht zur Rlage zwischen uns tomme, und labe ihn baber zum Zwecke eines Suhneversuchs vor das faiserliche Amtsgericht.

Schlettstadt, den 10. Januar 1880.

B. Müller Sohn.

Ericheinen in bem Sithnetermin beibe Parteien und wird ein Bergleich geschlossen, so nimmt der Amtsrichter solchen zu Protokoll, worauf der Gläubiger sofort um eine vollstrectbare Ausferti= gung beffelben bitten und (wenn nicht in bem Bergleiche dem Schuldner eine Bahlungsfrift gewährt ift, in welchem Falle bis nach beren 216= lauf zugewartet werden muß) die Vornahme der Zwangsvollstredung veranlaffen fann.

Rommt ein Bergleich nicht gu Stande, fo wird auf Antrag beiber Parteien ber Rechtsstreit (ohne Rüdsicht auf die Sohe bes Streitwerths) fofort verhandelt; die Erhebung der Rlage erfolgt in die= fem Falle durch den mündlichen Bortrag berfelben.

Ift der Gegner nicht erschienen oder ber Guhneversuch erfolglos geblieben, jo werden die er= wachsenen Kosten als Theil der Kosten des Rechts= ftreits behandelt, deffen Ginleitung mittels Rlage bei bem zuständigen Amts- oder Landgerichte bem Rläger nunmehr überlaffen bleibt.

Kapitel 5.

Die Rlage.

A. Allgemeines.

I. Vom Prozessieren überhaupt. Dasjelbe ist für alle Betheiligten, mit Ausnahme ber Anwälte, vom Uebel. Abgesehen von der Mühe, Sorge und Zeitversäumniß, welche für beide Parteien damit verbunden ist, steht außerdem dem Unterliegenden die Aufbürdung der Prozessossien bevor, welche sich nach der neuen Gesetzgebung in der Regel bedeutend höher stellen werden als früher.

So betragen allein die Gerichtskoften, welche der Kläger sofort bei Beginn des Prozesses vorschung weise zu bezahlen hat (in Baden wird dieser Gebührenvorschuß im Sportelwege erhoben), bei einem Streitwerth bis 20 Mk. einschließlich 1 Mk. — Pf.

bon mehr ofa

	Color, or								
20	Mt.	bis	60	Mit.	einschl.	2	tt.	40	"
60	"	"	120	"	"	4	11	60	"
120	"	"	200	11	"	7	"	50	"
200	"	v	300	#	"	11	"	-	"
300	"	"	450	"	"	15	"	_	"
450	"	"	650	"	"	20	"	_	"
u. j.	w.								

Es ift daher Jebem, sowohl bem Rläger als bem Beklagten, bringend zu rathen, die strittige Angelegenheit womöglich durch Vergleich zu erledigen und einen Rechtsftreit nur bann gu beginnen, bezw. zu einem folchen es nur bann tommen zu laffen, wenn man bes Sieges gang ficher ift. Siezu genügt aber teineswegs die Ueber= zeugung, daß man felbft Recht und ber Gegner Unrecht hat, vielmehr ift vor Allem zu prüfen, ob man im Stande ift, die Thatsachen, welche dem einzuklagenden Anspruche oder der dagegen borzuschütenden Ginrede zu Grunde liegen, auch vollständig zu beweisen, und, wenn der Rechtsftreit endlich gewonnen ift, ben urtheilsmäßigen Betrag nebst den Kosten aus dem Bermögen des Gegners im Wege ber 3mangsvollstredung beigutreiben.

II. Außerordentliche Prozefarten.

Wenn man eine Forderung vollständig durch

Urkunden beweisen kann oder eine Wechselforderung geltend zu machen ist, so empsiehlt es sich in dem abgekürzten Urkunden=, bezw. Wech= selprozeß zu klagen (Kapitel 6).

In Fällen der Gefahr kann zur Sicherung der bedrohten Rechtsversolgung ein Gesuch um Arrest oder einstweilige Berfügung dienen (Kapitel 7).

(b. h. mindestens 21 Jahre alte) und handlungsfähige (nicht entmindigte oder mundtodte) Personen
fönnen selbstständig klagen und verklagt werden.
Die Prozeßfähigkeit einer Fran wird dadurch, daß sie Ehefran ist, nicht beschränkt; es wird sich jedoch stets empfehlen, zugleich mit der Ehefran auch den Shemann zu verklagen, da diesem meist kraft ehelichen Rechts gewisse Besugnisse an dem Streitgegenstande (z. B. Nuhnießung) zustehen werden, welche, wenn das Urtheil gegen die Shefran allein ergangen ist, der Zwangsvollstreckung hinderlich sein können.

IV. Streitgenoffenschaft. Die Rlage tann von mehreren Berjonen gemeinschaftlich erhoben ober gegen mehrere Personen zusammen gerichtet werden, wenn der Streitgegenstand für die mehreren Rläger, bezw. für die mehreren Beflagten ein gemeinschaftlicher ift (3. B. wenn Mehrere ein Rutniegungsrecht an bem gleichen Gegenstande haben ober ein folches gegen die mehreren Eigenthümer eines Gegenftanbes geltend gemacht werden foll), oder wenn fie aus dem = jelben Grunde berechtigt, bezw. verpflichtet find (3. B. mehrere Mitschuldner, mehrere Miterben, mehrere Gejellichafter) ober wenn es fich um gleichartige und auf einem wefent= lich gleichartigen Grunde beruhende Ansprüche oder Berpflichtungen handelt (3. B. wenn mehrere Personen, und zwar jede für sich, in einer Berfteigerung Gegenstände erftanden haben und wegen des Preises verklagt werden follen).

Eine nothwendige Streitgenoffenschaft liegt vor, wenn das streitige Rechtsverhältniß den mehreren Betheiligten gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann (3. B. bei einer Theilungsklage).

Wegen des Werichtsftandes, wenn mehrere

Berionen als Streitgenoffen verklagt werben follen, aber bie Bermögensverhaltniffe bes Gegners oft vergl. Rap. 3 I. S. 25.

V. Bertretung der Barteien. Bor ben Landgerichten und vot allen Gerichten höherer Inftang muffen bie Barteien fich durch einen bei bem Brozefigerichte zugelaffenen Rechtsanwalt vertreten laffen, welchem zu biefem Zwecke eine schriftliche Bollmacht in folgen= ber Form zu übergeben ift:

Beifpiele.

Mr. 11.

[Bollmacht bes Mägers.]

In Sachen Felix Oberft in Raffel gegen

Ludwig Rarlftein in Wiesbaben.

Forberung von 3,500 Mf. betr .. ertheile ich bem herrn Anwalt Dr. Sternberg in Biesbaden Brogefivollmacht mit bem Bemerten, daß derfelbe jum Abichluffe eines Bergleichs ober gur Bergichtleiftung auf ben Streitgegenftand nicht ermächtigt ift.

Raffel, den 20. April 1880.

Felix Oberft.

Mr. 12.

[Bollmacht des Beklagten.] In Sachen (wie in Nr. 11), bevollmächtige ich den Herrn Anwalt Pfeffer=

ling Dahier mit meiner Bertretung, bemerke jedoch, daß diese Boumung ung eines Bergleichs oder eine Anerkennung des eines Bergleichs oder eine Anerkennung des flägerischen Anspruchs sich nicht erstreckt. Wiesbaden, den 15. Mai 1880.

Ludwig Karlftein.

Die in beiben Beispielen bingugefügte Beichrantung ber Brogefivollmacht fann wegbleiben, i bie Bartei bem Unwalt unbedingte Freiheit laffen will.

In allen amtsgerichtlichen Sachen ift bie Bestellung eines Rechtsanwalts nicht geboten; jeder Partei steht jedoch frei, sich durch einen folchen vertreten zu laffen, beffen Gebühren und Auslagen alsbann von bem unterliegenden Gegner erfett werden muffen. Man nehme aber wennmöglich einen Anwalt, ber am Site bes Prozeggerichts wohnt, da die Reisekosten eines von auswärts bestellten in ber Regel nicht ersatmäßig find. Ueb= rigens wird man in ben meiften Fällen gut baran thun, feine amtsgerichtlichen Sachen felbit zu beforgen, da ber Sieg und damit ber Anspruch auf Boraus benn boch nicht immer gewiß ift, gubem bereits rechtsfraftig erkannt ift.

berart liegen, daß die Anwaltskoften von bemselben nicht beigetrieben werben könnten.

Mis Bevollmächtigten gur Führung eines Rechtsftreits vor bem Umtsgerichte fann man aber nicht nur einen Anwalt, sondern jede volljährige und handlungsfähige Berion ernennen. Die Bollmacht ift nach obigen Muftern auszuftellen. Diefelbe tann auch bloß für eine einzelne Prozeghandlung (3. B. Bertretung in einem Termin) ertheift werden. Gie ift jederzeit wiberruflich; von dem Widerruf ift bem Gegner Anzeige zu machen.

Das Gericht fann auch Jemanden, ber feinen Auftrag von der Partei hat (3. B. weil dieselbe abwesend ift) oder der zwar als Bevollmächtigter aufgestellt ift, aber sich noch nicht im Besitze einer schriftlichen Bollmacht befindet, gegen ober ohne Sicherheitsleiftung für Roften und Schäben gur Bertretung ber Partei einstweilen gulaffen. Ift jedoch die dem Bertreter behufs nachträglicher Beibringung einer schriftlichen Bollmacht gefette Frist fruchtlos abgelaufen, so wird die Bartei als nicht erschienen behandelt und unterliegt bem Berfäumnifiverfahren.

Cbenjo wie zur Aufstellung eines Bevollmächtigten ift eine Partei auch befugt, jede volljährige und handlungsfähige Perjon als Beiftand gu ben gerichtlichen Berhandlungen mitzubringen.

WI. Prozeftoften. Diefelben fallen ber unterliegenden Bartei zur Laft; in allen Prozeffen find auch die Anwaltstoften bem obfiegenben Gegner zu erießen.

Sat ber Beflagte nicht burch fein Berhalten zur Erhebung ber Rlage Beranlaffung gegeben, jo find bie Roften von dem Rläger zu tragen, wenn ber Beklagte ben Unspruch fofort anerkennt.

Die Bartei, welche einen Termin ober eine Frist versäumt ober die Anberaumung eines anderweiten Termins ober bie Berlängerung einer Frist burch ihr Verschulden veranlaßt, hat die hierdurch berurfachten Roften auch bann zu tragen, wenn fie bie obsiegende ift.

Die Rosten eines abgeschloffenen Bergleichs find als gegen einander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben. Daffelbe gilt von ben Roften bes burch Bergleich Erjat ber Anwaltstoften burch ben Gegner im erledigten Rechtsftreits, soweit nicht über bieselben

Besteht ber unterliegende Theil aus mehreren Personen, so haften dieselben für die Kostenerstattung i. d. R. nach Kopstheilen, sosern sie nicht nach den Borschriften des bürgerlichen Rechts sammtverbindlich sind.

Der Anspruch auf Erstattung der Prozeffosten fann nur auf Grund eines Urtheils ober einer andern Entscheidung geltend gemacht werden, auf Grund deren auch die Zwangsvollstreckung guläffig ware. Es wird fich empfehlen, jofort nach Schluß des Termins, in welchem eine folde Enticheibung ergangen ift (gleichzeitig mit ber Bitte um Ertheilung einer vollstrechbaren Ausfertigung ber Entscheidung und um Bornahme der Bollstreckung, bezw. entsprechende Beauftragung bes Gerichts= vollziehers), mündlich zu Protofoll des Gerichts= schreibers das Gesuch um richterliche Festsetzung bes vom Gegner zu erftattenden Roftenbetrags an= zubringen; babei ift nöthig, bag man bie gur Rechtfertigung ber einzelnen Unfate bienenben Belege (Sportelzettel, Buftellungsurfunden und bgl.) zur Sand hat.

Das Gesuch kann jedoch auch schriftlich (in einfacher Fertigung) eingereicht werden; demjelben sind die detaillirte Kostenberechnung
in doppelter Fertigung, sowie die vorgedachten
Belege beizufügen.

Bas Art und Sohe ber ersapmäßigen Roften betrifft, so begnügt sich bas Geset mit der all= gemeinen Borichtift, daß die unterliegende Bartei bem Gegner alle biejenigen Roften zu erstatten habe, welche nach freiem Ermeffen bes Gerichts zur zwedentfprechenden Rechtsverfolgung ober Rechtsvertheidigung nothwendig waren. hiernach werden in die Rostenrechnung aufzunehmen sein: Die Anwalts= toften, die Auslagen an Porto, Sporteln und Gerichtsvollziehergebühren, die Roften der Reise jum Gerichtsfig, ber Aufwand für Zehrung und Nachtquartier daselbst, sowie eine angemessene Entschädigung für die burch bas Erscheinen bei Gericht und durch die Fertigung der an daffelbe gerichteten Gingaben verursachte Beitverfäumniß. hierbei werden die Bestimmungen der Gebühren= ordnung für Beugen entsprechende Unwendung finden können, wonach dieselben außer den Reisetoften für jebe Stunde Zeitverfäumniß 10 Bf. bis 1 Mt., für Zehrungsaufwand höchstens 5 Mt. werden.

Besteht der unterliegende Theil aus mehreren per Tag und für ein Nachtquartier höchstens 3 ersonen, so hasten dieselben für die Kostener- Mt. vergütet erhalten.

Beifpiel.

Mr. 13.

Königl. Amtsgericht Speier!

(nur einmal auszufertigen.)

In Sachen
bes Kaufmanns W. Ebert in
Frankfurt a. M., Klägers,
gegen
Gaftwirth Ernst Dehler in
Speier, Beklagten,
Forberung betr.

bitte ich die mir laut Urtheil vom 3. v. M. Ar. 10,200 vom Beklagten zu erstattenden Kosten auf 43 Mt. 75 Pk. sestlegen und die ergehende Verfügung für vollstreckdar erklären zu wollen. (Annerfung: Zugleich kann gebeten werden, den Gerichtsvollzieher mit der Fahrnißpfändung zu beauftragen).

Kostenberechnung in doppelter Aussertigung und 6 Belege sind angeschlossen.

Frankfurt, den 25. Mai 1881.

23. Ebert.

Rostenrechnung.

2fad	h auszufertigen.)		
		Mi.	RF
1)	Fertigung und Porto bes Gefuchs vom 28.	200	T
	Mars b. 3. um bebingten Bahlungsbefehl .		50
2)	Buffellung bes letteren laut Anlage 1	3	45
3)	Buftellung bes Wideripruchs laut Anlage 2 .	_	
4)	Ladung des Beklagten bom 6, April d. 3. 3		
	Mustertiaumaen	_	60
5)	Borro laut Unlage 3		10
6)	Anwohnung bei dem Termin bom 20. April		
	D. 3.		
	a. Eisenbahnbillet II. Rlasse nach Speier		
	b. Behrung und Beitversäumniß, 1 Nacht-	10	20
	b. Behrung und Beitverfäumniß, 1 Racht=		
	dudriter	16	50
7)	Borto für 2 Urtheilsausfertigungen		20
8)	Gebühr für Gintragung bes Urtheils gum Sy=		
	pothekenbuch in Speier, mit Borto für Sin-		
-	und Rücksenbung It. Anl. 4	2	50
9)	Fertigung und Porto bes Befuchs um Boll-		
	ftredungsflaufel	-	60
10)	Hudborto	-	20
11)	Ferngung des Gejucis um Rostenfestiekung		
	mit doppelter Roftenrechnung, auch Borto .	1	20
12)	Müdporto . Sporteln Nr. 10,315 und 12,920 It. Anl. 5	-	20
13)	Sporteln Nr. 10,315 und 12,920 It. Anl. 5		
	und 6	7	30
		43	75
		-	

Gegen den Kostensestschungsbeschluß des Antisgerichts kann bei demselben schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers von jeder Partei binnen einer Nothsrist von 2 Wochen Beschwerde an das vorgesehte Landgericht eingelegt werden.

Sind die Prozeffoften nach einem bestimmten Berhältniß (3. B. Kläger 1/4, Beklagter 3/4) ver= theilt, so hat die Partei vor Anbringung ihres Festjegungsgesuchs ben Gegner aufzuforbern, bie Berechnung seiner Rosten binnen einer einwöchi= gen Frist bei bem Gerichte einzureichen.

Beifviel.

Mr. 14.

Berrn Philipp Groß in Beidelberg!

Da laut Urtheil des Großh. Amtsgerichts dort bom 25. Juni d. J. ein Biertel ber Prozeffoften mir als Kläger zur Laft fallen, fo fordere ich Sie auf, Ihre Roftenrechnung binnen einer Woche bei genanntem Gericht einzureichen.

Stuttgart, den 2. August 1880.

Friedrich Rühleborn.

Die Aufforderung ift in doppelter Ausfertigung dem Gerichtsvollzieher zur Buftellung an ben Gegner zu übersenden und die hierauf empfan= gene Zustellungsurkunde dem nunmehr einzureis chenden Festsetzungsgesuche beizulegen. Rach frucht= losem Ablauf der Frist erfolgt die Entscheidung bes Gerichts ohne Rücksicht auf die Roften bes Gegners, welcher zwar feinen Erfataufpruch nachträglich noch geltend machen kann, aber die hierdurch verursachten Mehrkoften zu tragen hat.

VII. Bergugiehung. Rach ben Borichriften des bürgerlichen und namentlich auch des Sandelsrechts (S.=G.=B. Art. 343, 346, 347, 354 ff.) muß in vielen Fällen, vorzugsweise aber bei Entschädigungsansprüchen aus Berträgen, vor Erhebung der Klage der Gegner in Berzug gefest werben. Diese Berzugsetung tann nunmehr (während früher vielfach ein notarieller Aft er= forderlich war) einfach durch Bermittelung bes Gerichtsvollziehers, welchem eine entsprechende Aufforderung in doppelter Fertigung gur Buftellung an ben Gegner zu übergeben ift, bewirkt werden. Das eine Exemplar mit ber Zustellungs= urfunde fendet der Gerichtsvollzieher feinem Auftraggeber zurüd.

Beispiel.

Mr. 15.

Berren E. Oppenheimer und Cie. in Mannheim!

Juli, gefauft. Da dieselben bis heute noch nicht eingetroffen find, so forbere ich Sie hiemit zum Bwede ber Berzugsehung zur Bertragserfüllung auf. Ich werbe jedoch lettere nicht mehr anneh-men, sondern Schadenersat wegen Nichterfüllung fordern, wenn die Waare nicht binnen einer Woche abgefendet wird.

Freiburg, den 15. August 1881.

C. Röberer.

Auch in Fällen, wo eine Ründigung (3. B. eines Darlebens, eines Miethvertrags) ober Mahnung (3. B. um eine bisher unverzins= liche Forderung verzinslich zu machen) vorgenom= men werden will, empfiehlt sich eine berartige Ruftellung burch ben Gerichtsvollzieher.

WIII. Binfenlauf. Benn eine einzufla= gende Geldforderung nicht ohnedies ichon verzinslich ift, so können in der Mage 5 Proz., und bei Forderungen aus Sandelsgeschäften 6 Broz. Berzugszinsen vom Zustellungstage an gefordert werben. Siebei ift zu bemerken, daß nach Sandels= recht ein Raufmann für seine Forberung aus einem Sandelsgeschäft mit einem Richtfaufmann ichon vom Tage ber Mahnung (wofür jedoch die bloße Uebersendung einer Rechnung nicht gilt, vgl. oben Biff. VII.) 6 Brog. Zinsen zu beanspruchen hat, und daß Kaufleute unter einander (hiezu gehören auch Wirthe, Trödler, Rleinfrämer) berechtigt find, in beiberseitigen Sanbelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung feit dem Tage, an welchem fie fällig war, 6 Prog. Binfen zu fordern.

IX. Streitverfündung. Gine Partei, welche für ben Fall bes ihr ungunstigen Ausgangs des Rechtsftreits einen Anspruch auf Bewährleiftung ober Schabloshaltung gegen einen Dritten erheben zu fonnen glaubt (g. B. ber Bürge gegen ben Sauptschuldner, der Erbe gegen die Miterben, ber Ceffionar gegen ben Cebenten) ober von einem Dritten haftbar gemacht zu werden befürchtet (3. B. A. ift Eigenthümer eines Ackers, wird von B. auf Beseitigung eines an der Grenze ftehenden Obstbaumes verklagt und könnte unter Umftänden von C., welcher Rutnießer des Ackers ist oder zu sein behauptet, für den Berluft des Prozesses verantwortlich gemacht werben), fann bis gur rechtsträftigen Enticheibung Am 24. März d. J. habe ich bei Ihrem Reis bis zur rechtsträftigen Entschendig fenden, herrn Muth, 20 Mille Havanna-Außs bes Rechtsstreites dem Dritten gerichtlich schuß-Eigarren à 50 Mt., lieserbar per Ende den Streit verkünden. (Nach franz. und bad.

Entwährung nothwendig, vgl. C. civ. und Bab. Landrecht Art. 614, 1640, 1707, 1727, 1768, 1845). Die erfolgte Streitverfündung hat bie Wirfung, daß ber Streitverfündungsempfanger — da ihm freifteht, felbst am Prozeß Theil zu nehmen, in den Terminen zu erscheinen und fachbienliche Antrage zu stellen - später mit ber Behauptung nicht gehört wird, daß der Rechts= itreit unrichtig entschieben ober von bem Streit= perfünder mangelhaft geführt fei. Lettere Wirkung tritt jedoch nur bann ein, wenn bie Streitverfünbung früh genug erfolgt ift, um bem Empfänger die Geltendmachung seiner Rechte zu ermöglichen. Die Partei wird daher gut baran thun, die Streitverfündung (burch einen einfachen Bufat, wie 3. B. "bem Ernft Friedlander in Offenbach, welcher mir für die Richtigkeit und Beibringlichteit der eingeklagten Forderung haftbar ift, ver= fünde ich hiermit den Streit") sofort in die Rlage aufzunehmen, von welcher alsdann eine weitere Ausfertigung für den Dritten dem Gerichte ein= zureichen ift.

Ist die Streitverfündung nicht schon in ber Rlage erfolgt, so fann sie späterhin mündlich zu Protofoll des Gerichtsichreibers erflärt oder ichrift= lich (nach folgendem Mufter) dem Gerichtsvoll= gieher gur Buftellung an ben Dritten und an bie Gegenpartei (fomit minbestens 3 Ausfertigungen erforderlich) übergeben werden.

Beispiel.

Mr. 15.

herrn August Frant in Raffel! Bei der Erbtheilung auf Ableben meines Schwiegervaters Karl Frank bort wurde meiner Frau u. A. eine Forderung gegen Richard Balm in Tübingen auf ihren Erbtheil zugewiesen. Durch Urtheil des Kon. Amtsgerichts Tübingen vom 3. d. M., welches in Abschrift beiliegt, ist jedoch die von mir gegen den Schuldner erhobene Rlage abgewiesen worden. Da Sie als Miterbe meiner Frau für diesen Verlust haftbar sind, so verfünde ich Ihnen vor Ablauf der Berufungsfrist hiemit ben Streit.

Karlsruhe, den 6. Mai 1880.

Eduard Paulus.

X. Tod einer Partei. Ift der ursprünglich Berechtigte ober Verpflichtete vor Beginn

Recht ift die Streitverfündung in den Fällen der redend nur die Erben (und zwar in der Regel nur nach Maggabe ihrer Erbantheile) flagen, bezw. verflagt werden. Sinsichtlich bes Gerichtsstandes val. Kap. 3 I. und II. Biff. 2.

> Stirbt die Bartei im Laufe bes Brozeffes, fo wird diefer bis zur Aufnahme durch die Rechts= nachfolgerunterbrochen. Die Aufnahme erfolgt burch eine Anzeige bei Gericht (in mindestens 3facher Fertigung) bes Inhalts, daß die Partei gestorben sei und der Prozeß nunmehr von den näher zu bezeichnenden Rechtsnachfolgern weitergeführt werde; babei haben die letteren zum Nachweis ihrer Berechtigung eine bezügliche Beurfundung bes Theilungsbeamten (Notars) mitvorzulegen ober, falls die Theilungsaften sich bei Gericht befinden, auf bieselben fich zu berufen.

> Sind die Rechtsnachfolger mit der Aufnahme fäumig, fo fonnen fie bom Gegner in folgender Form gelaben werben:

Beispiel.

Mr. 16.

Großh. Amtsgericht Beibelberg!

In Sachen

(in 6facher Ausfertigung bes Otto Philippi in Mannheim, bem Bericht Mlägers, einzureichen.) gegen

Frang Pfeiffer in Beibelberg, Beflagten, nunmehr beffen Erben:

1) Karl Pfeiffer in Lahr, 2) Mina Pfeiffer, Chefrau bes Fris Obermeier in Straßburg,

3) Paul Pfeiffer, minderjährig und unter Bormundschaft seiner Mutter Frang Pfeiffer Wwe., Amalie geb. Lang in Beibelberg, Forderung betr.

Da der Beklagte Franz Pfeiffer schon unterm 6. Juni biefes Jahres gestorben ift, seine obge-nannten Rechtsnachsolger aber ben Rechtsstreit bis jest noch nicht aufgenommen haben, jo lade ich dieselben zur Aufnahme und zugleich zur Berhandlung in der Hauptjache.

Mannheim, ben 20. September 1880.

Otto Philippi.

Erscheinen die Rechtsnachfolger in dem hierauf anberaumt werdenden Termine nicht, so wird auf Antrag bes Gegners burch Berjäumnigurtheil bie eines Rechtsstreits gestorben, so können selbst- behauptete Rechtsnachfolge für zugestanden und Die Aufnahme des Rechtsftreits für geschehen er- ichriftliche Rlage, ba er nicht Zeit hat, nach Raflart; Termin gur Berhandlung in ber Sauptsache statt zu reifen und biefelbe bort mundlich gu wird dagegen erft nach Ablauf der zweiwöchent= lichen Einspruchsfrift, und, wenn innerhalb berfelben Ginfpruch eingelegt ift, erft nach beffen Erledigung anberaumt.

Hatte die mit Tod abgegangene Bartei einen Prozegbevollmächtigten, jo tritt eine Unterbrechung bes Berfahrens nicht ohne Weiteres ein: es fann jedoch nicht nur der Bevollmächtigte, sondern auch ber Gegner die Aussehung des Prozesses bis gur Aufnahme beffelben burch bie Rechtsnachfolger beantragen.

B. Derfahren bis jum Artheil.

I. Der Rechtsftreit beginnt mit Grhebung der Rlage, welche entweder mündlich zu Brotofoll des Gerichtsschreibers angebracht ober schriftlich eingereicht werden fann. Die Parteien fonnen aber auch ohne Weiteres an einem ordentlichen Gerichtstage vor einem Amtsgericht (gleichviel welchem) zur Berhandlung bes Rechtsftreits er= scheinen. - Im Uebrigen foll ber Darftellung des Verfahrens der folgende einfache Rechtsfall Brunde gelegt werden:

Boftjefretar Abolf Schwarg, jest in Berlin wohnhaft, hat während seiner früheren Anstellung in Raftatt bei bem Uhrenhandler Rarl Weiß in Karlsruhe eine goldene Culinderuhr für den Breis von 200 Mt. gefauft, welchen er noch schulbig ift. Ginen vom Gläubiger empfangenen eingeschriebenen Mahnbrief hat er nicht beachtet und gegen den bon jenem bei dem Königl. Amtsge= richt Berlin erwirkten bedingten Zahlungsbefehl Wideripruch erhoben.

Beig könnte nun nach Kap. 4 Biff. IV. ben Schwarz zur mündlichen Verhandlung vor bas Amtsgericht zu Berlin laben. Da ihm biefes aber benn boch zu weit entfernt ift und er auch nicht gern einen dortigen Anwalt aufstellen möchte, fo fieht er in Rap. 3 Biff. II. unter ben befon= beren Gerichtsftänden nach, ob nicht etwa auch ein näher liegendes Gericht guftandig fei, und findet richtig, bag er ebenjogut beim Amtsgericht in Raftatt als bem Gerichtsftand bes Erfüllungs= ortes flagen fann, weil der Berfauf der fraglichen Uhr ein handelsgeschäft war und Schwarz zur Beit bes Abschluffes beffelben feinen Wohnsit in Raftatt hatte. Beig fertigt hierauf folgende Protofoll des Gerichtsichreibers anzubringen.

Beifpiel.

Mr. 17.

Großh. Amtsgericht Raftatt.

In Sachen bes Uhrenhandlers Rarl 28 eiß in Karlsruhe, Klägers,

ben Kaiserl. Vostsekretär Ru= bolf Schwarg in Berlin, früher in Raftatt, Beflagten, Forderung betr.

Un den Beflagten.

Am 10. Marg b. J. haben Gie in meinem Geschäfte bahier eine golbene Chlinderuhr gum vereinbarten und auch handelsüblichen Preise von 200 Mf. gefauft, den Raufpreis jedoch nicht bezahlt, obgleich eine Borgfrift nicht bedungen und deghalb Baarzahlung zu leiften war. Beweis: mein Kommis Albert Dreher, Eideszuschiebung, Sachverftändige.

Nachdem Sie bald barauf nach Berlin verjett worden waren, habe ich Sie mit eingeschriebenem Brief vom 30. Mai b. J. gur Zahlung gemahnt. Beweis: anliegender Posteinlieferungsschein und Gib. Nach Sandelsrecht beanspruche ich baber 6% Zinsen vom Tage der Mahnung an.

Da lettere fruchtlos blieb, so erwirkte ich wegen meiner Forderung von 200 Mt. nebst 6% Zinsen vom 30. Mai b. J. an bei bem Königl. Umtsgericht Berlin den nebft Zustellungsurfunde angeschloffenen bedingten Zahlungsbefehl vom 15. September b. J., welchen Sie jedoch nach ber ebenfalls beiliegenden Benachrichtigung bes genannten Gerichts vom 28. September b. 3. midersprochen haben. Die mir hierdurch erwachsenen Roften betragen ausweislich ber vorgelegten Schriftftiide 6 Mt. 80 Pf.

Da ber Berfauf ber Uhr ein Sanbelsgeschäft ift und Gie gur Beit bes Abichluffes beffelben Ihren Wohnsit noch in Raftatt hatten (Beweis: Beugniß des Raiferl. Poftamts bajelbft), jo lade ich Sie zur mündlichen Berhandlung bor bas Großh. Amtsgericht daselbst als ben Gerichtsstand des Erfüllungsortes und werde beantragen,

daß Sie zur Zahlung von 200 Mt nebst 6% Zinsen vom 30 Mai d. J. und 6 Mt. 80 Bf. bisherigen Kosten, sowie zur Tragung der Roften bes Rechtsftreits verurtheilt werden.

Auch werde ich bitten, das Urtheil für vorläufig vollstrectbar zu erflären.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1879.

Rarl Weiß.

Die Rlage könnte aber auch gang turz jo lauten:

Beifpiel.

Mr. 18.

Großh. Amtsgericht Raftatt!

In Sachen u. f. w.

Der Beflagte hat mir während feiner Unftellung in Raftatt am 10. März d. J. eine goldene Uhr für 200 Mt. abgefauft, aber trop Mahnung vom 30. Mai d. J. und Zahlungsbefehl vom 15. Gep= tember d. J. noch nicht bezahlt. Ich lade ihn daher zur mündlichen Berhandlung und werde beantragen, daß derselbe zur Zahlung von 200 Mf. nebst 6%, Zinsen vom 30. Mai d. J. verurtheilt werde. Karlsruhe, den 5. Dezember 1879.

Rarl Weiß.

hiezu wird bemerkt:

1) Die jofortige Angabe ber Beweismittel 2) in ber Rlage ift nicht unbedingt nothwendig. Wer fich damit nicht zurecht findet, oder teine Beit hat, die etwa als Beweismittel bienenden Urfunden mehrmals abzuschreiben (zu jeder Ausfertigung ber Rlagichrift), tann die fragliche Angabe meift ohne Nachtheil weglaffen; nur muß dann der Kläger wohl vorbereitet zur mündlichen Berhandlung kommen, um für die vom Beklagten bestrittenen Thatsachen so= fort die Beweismittel bezeichnen und, falls dies Urfunden sind, welche sich im Besitze des Rlägers befinden, Dieselben alsbald vorlegen zu fönnen.

Wenn jedoch der Kläger Personen, welche dem Beflagten unbefannt find, als Beugen vorzuschlagen, oder auf Urfunden, welche der Beklagte nicht kennt, fich zu berufen ober bem Beklagten einen Gib über eine Thatjache, worüber derfelbe fich zuerft noch erfundigen muß, zuzuschieben beabsichtigt, so sollte er nicht unterlassen, diese Beweismittel ichon in ber Rlage anzugeben und berfelben die betr. Urfunden beizulegen, ba fonft ber Beklagte im Termine die Erflärung hieruber bis auf nähere Erkundigung verweigern könnte, in welchem Falle wegen ber badurch entstehenden Berzögerung des Prozesses unter Umständen ein Theil ber Roften bem Aläger zur Laft fallen würden. Es genügt jedoch, wenn ber Kläger, sofern nur einzelne Theile einer Urder Rlage beigefügt, oder wenn es fich um eine bem Gegner bereits befannte ober um eine Urfunde von bedeutendem Umfange (3. B. Theilzettel, Handelsbücher u. bgl.) handelt, biefelbe unter bem Erbieten, Ginficht gu gewähren, in der Rlage genau bezeichnet. Abgesehen von diesen besonderen Fällen aber find die in den Sanden des Rlagers befind= lichen Urfunden, auf welche in der Rlage Bezug genommen wird, berfelben in Urichrift oder in Abschrift beizufügen und außerdem noch jo viele Abschriften beizulegen, als weitere Ausfertigungen ber Rlage eingereicht werden müffen.

- Die Bitte, den Beflagten gur Tragung ber Roften zu verurtheilen, fann wegbleiben, da ber Richter ben Koftenpunkt ichon von Umtswegen zu entscheiben hat. Ebenso brauchen die Roften des vorausgegangenen Mahnverfahrens vorerst nicht erwähnt zu werden, ba dieselben nach dem Gesetze als ein Theil der Roften bes nachfolgenden Rechtsftreits zu betrachten find.
- 3) Der Antrag, das Urtheil für vorläufig vollstrectbar zu erklären, gehört eigentlich nicht in die Rlage, jedoch ift es rathsam, den= felben vorsichtshalber beizufügen, um bei ber mündlichen Berhandlung nicht daran zu vergeffen.

Nach diesen erläuternden Bemerkungen tommen wir wieder auf unsere obige Rlage gurud. Der Rläger Beiß fertigt dieselbe 3mal aus (eine Urichrift und zwei Abschriften), legt der Urschrift die als Beweismittel angegebenen Urfunden im Original bei, fertigt zu den andern Ausfertigungen je eine Abschrift bes Posteinlieferungsscheins (bie übrigen Urfunden find dem Beklagten bereits bekannt) und gibt Sämmtliches in einem mit 20 Bf. gu frankirenden Briefumichlag unter ber Abreffe "Großh. Badisches Amtsgericht Raftatt" zur Poft. Bei Ginkunft fett ber Umtsrichter auf die Rlage, ohne dieselbe irgendwie näher zu prufen (um fo vorsichtiger muß ber Rläger fein, daß er nicht etwa bei einem unzuständigen Gerichte flagt ober etwas Wesentliches in der Rlage vergist!) funde in Betracht kommen, einen Auszug bie Aufichrift: "Termin zur munblichen Berhand-(enthaltend ben Gingang, Die betreffende Stelle, lung am 14. Dezember 1879, Bormittags 9 Uhr. ben Schluß, das Datum und die Unterschrift) Raftatt, den 6. Dezember 1879. Großh. Unts-

gericht." Diese Ausfertigung, sowie eine weitere streckung zu thun, so hat sie wenigstens barauf zu für den Beklagten, auf welcher ber Termin eben= falls angegeben wird (bie britte bleibt bei ben Gerichtsatten), übergibt fodann ber Gerichts= ichreiber bem Gerichtsvollzieher, welcher die Buftellung an ben Beflagten besorgt, biesem eine Rlagausfertigung nebst Abschrift der Buftellungs= urfunde gurudläßt, bas Original ber letteren aber nebft bem Driginal ber Rlage bem Rläger zusendet.

II. In bem anberaumten Termin (aus besonderen Gründen fann berfelbe auf bie Bitte einer Partei verlegt werben) haben beibe Theile zu ericheinen, ber Rläger mit feiner Buftellungs= urfunde (welche zum Antrag auf Verfäumniffurtheil unentbehrlich ift), beide Parteien mit allen in ihren Sänden befindlichen Urfunden, deren fie fich zum Beweise ihrer Behauptungen bedienen wollen.

III. Ericheint ber Kläger nicht, fo wird auf Antrag bes Beflagten die Rlage burch Ber= fäummißurtheil abgewiesen. Erscheint der Beflagte nicht, jo wird ebenfalls burch Berfäumnißurtheil der von dem Kläger mündlich zu wieder= holende Rlagvortrag als zugestanden angenommen und, soweit baburch ber Rlageantrag gerechtfertigt erscheint, nach diesem Antrag (wobei die Bitte um vorläufige Bollftredbarteitserflärung nicht zu vergessen ist) erkannt.

Das Berjäumnigurtheil gewährt nach badiichem und frangofischem Recht ein richterliches Unterpfanderecht auf die fammtlichen gegenwärtigen und zufünftigen Liegenschaften ber verurtheilten Bartei. Man fann baber fofort, nach= dem daffelbe erlaffen ift, den Gerichtsichreiber um eine Ausfertigung (ober um mehrere, wenn man in mehreren Gemeinden Pfandeinträge erwirfen will) bitten, um folche bem betreffenden Pfandgericht jum Gintrag in bas Unterpfands= buch zu übersenden. Zugleich aber fann man eine oder mehrere vollstrectbare Aussertigun= gen (b. h. jolche mit Bollftredungsflaufel) begeh= ren und damit den Antrag auf alsbaldige Bor= nahme ber gewünschten Zwangsvollftredung (auf Fahrniffe, Forderungen, Liegenschaften 2c.) ver= binden. Ift es der Partei weder um einen Bfanbeintrag, noch um fofortige Zwangsvollachten, daß die Zustellung, zu beren Besorgung ber Gerichtsschreiber verpflichtet ift, alsbald erfolge.

Der Partei, gegen welche ein Berjäumnißurtheil erlaffen ift, fteht gegen baffelbe binnen einer bom Tage ber Buftellung beginnenden Nothfrift von 2 Wochen ber Ginfpruch gu. Das Berfahren hiebei ift das gleiche wie bei bem Ginfpruch gegen ben Bollftredungsbefehl im Mahnverfahren; man vergleiche beghalb Rav. 4 Seite 30. Vor Ablauf ber Einspruchsfrift wird bas Berjäumnigurtheil nicht rechtskräftig; ber Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung bes Ginfpruchs gehemmt.

IV. Sind beide Theile in bem Termine er= schienen, so hat zunächst der Kläger Weiß die Rlage nebst Antrag (wobei die Bitte um vorläufige Bollftrectbarkeitserklärung bes Urtheils nicht zu vergeffen ift) mündlich zu wiederholen. Er fann babei bie in ber ichriftlichen Rlage enthal= tenen Unführungen nöthigenfalls ergängen ober berichtigen und fogar ben Rlageantrag er= weitern, indem er 3. B. behanptet, ber Beflagte Schwarz habe bamals außer ber Uhr für 200 Mt. auch noch eine golbene Rette für 60 Mt. gefauft, weghalb derfelbe zur Zahlung von 260 Mt. verurtheilt werden moge. Würde burch eine jolche Erweiterung ber Streitwerth auf mehr als 300 Mf. austeigen, so mußte auf Antrag ber einen ober andern Partei die Sache an bas Landgericht verwiesen werden. Gine Menderung ber Rlage aber z. B. dahin, daß Schwarz auch zur Zahlung eines Ringes, ben er am 4. Februar 1879 für 25 Mt. gefauft habe, verurtheilt werden folle, ift nur bann guläffig, wenn ber Beklagte nichts bagegen einwendet.

Ueber bas thatsächliche Vorbringen bes Klägers und die von bemselben vorgeschlagenen Beweiß= mittel hat sich ber Beklagte Schwarz zu erklären und feine etwaigen Ginwendungen vorzutragen, vor Allem aber die Einrede der Unzuftändigfeit bes Amtsgerichts Raftatt geltend zu machen, wenn er glaubt, bag bie Sache nicht vor biefes Gericht gehöre, 3. B. weil zur Beit bes Raufs Raftatt nicht sein Wohnort gewesen sei, indem er fich nur 14 Tage bort aufgehalten habe. - Sat ber Beklagte eine mit bem Rlaganspruch gujammenhängende Gegenforderung, jo fann er hierwegen eine **Widerklage** erheben (z. B. "Weiß hat mir die Kosten der im Laufe eines Jahres nöthig werdenden Reparaturen der Uhr zu vers güten versprochen. Im Juni d. J. mußte ich dieselbe dei Uhrmacher Beust in Berlin repariren lassen und hiefür 5 Mt. bezahlen, welchen Betrag ich widerklagend von dem Kläger sordere"). Brgl. übrigens Kap. 3., II. Zisse. 8.

Jebe Partei hat unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweise ihrer eigenen oder zur Widerlegung der gegnerischen Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel sich zu erklären. Der Kläger Weiß ist dabei an die in der Klage bezeichneten Beweismittel nicht gebunden; so kann er z. B. zum Beweise des Verkaufs der Uhr außer dem Kommis Dreher serner noch seine dabei zugegen gewesene Frau und seinen 12jährigen Sohn Philipp als Zeugen vorschlagen.

Thatsachen, welche vom Gegner im Laufe ber mündlichen Berhandlung zugestanden sind, bedürfen keines Beweises; ein solches Geständniß kann von der Partei nur dann widerrusen werden, wenn sie beweist, daß dasselbe der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Frrthum veranlaßt sei.

Angriffs und Bertheidigungsmittel (Einreden und Widerklage von Seite des Beklagten, Gegeneinreden und sonstige neue Behanptungen von Seite des Alägers), sowie Beweismittel und Beweiseinreden können noch dis zum Schluß dersienigen mündlichen Berhandlung, auf welche das Urtheil ergeht (dies ist also namentlich von Beschung, wenn mehrere Termine zur Berhandlung der Sache stattsinden), geltend gemacht werden; das Gericht kann aber der obsiegenden Partei, welche durch solch nachträgliches Borbringen die Erledigung des Rechtsstreits verzögert hat, die Prozeßkosten ganz oder theilweise auferlegen.

Sind erhebliche Thatsachen bestritten, so ordnet der Richter durch **Beweisbeschluß** an, welche der vorgeschlagenen Beweise erhoben werden sollen. In dem Termin zur Beweisaufnahme haben die Parteien zu erscheinen, wenn sie dazu vom Gericht ausdrücklich aufgefordert sind, oder wenn der Termin zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt ist. Andernfalls steht es in ihrem Belieben, ob sie der Beweis= aufnahme anwohnen wollen.

V. Die einzelnen Beweismittel. Die wichtigsten find:

- 1) Augenschein.
- 2) Zeugen. Als solche können auch die nächsten Berwandten vorgeschlagen werden; die selben sind jedoch zur Berweigerung des Zeugnisses berechtigt und dürsen jedenfalls— ebenso wie Personen unter 16 Jahren— nicht beeidigt werden.
- 3) Sachverständige. Sind für gewisse Urten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen nur ausnahmsweise andere Personen gewählt werden. Aus bestimmten Gründen ist die Ablehnung eines Sachverständigen gestattet.
- 4) Urkunden. Hiezu gehören auch Briefe, Schriftstäde ohne Unterschrift und Datum, Geschäftsbücher u. s. w. Besindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisssührers in den Händen des Gegners, so ersolgt die Beweisantretung durch den Antrag, dem Gegner die Borlegung der Urkunde aufzugeben. Ist sie im Besitze eines Dritten, so hat der Beweissührer die Bestimmung einer Frist zur Herbeischaffung der Urkunde zu beantragen und alsdann binnen der gesetzten Frist den Dritten nöthigenfalls im Wege der Klage zur Borlegung der Urkunde zu veranlassen.
- 5) Eideszuschiebung. In ben meisten Fällen wird dem Gegner zum Beweise einer Thatsache der Eid zugeschoben werden können, und zwar entweder darüber, daß die Thatsache wahr, bezw. nicht wahr sei, oder unter Unständen darüber, daß der Gegner nach sorgsältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung von der Wahrheit bezw. der Nichtwahrheit der Thatsache erlangt oder nicht erlangt habe.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat im Allgemeinen die Wahl, ob sie denselben annehmen oder zurückschieben will. Hat sie sich aber in dem einen oder andern Sinne erklärt, so kann sie diese Erklärung in der Regel nur dann widerrusen, wenn für die gleiche Thatsache

funden) geltend gemacht und aufgenommen worben find. Wenn 3. B. in unferem obigen Falle ber Beklagte Schwarz ben ihm über ben Abschluß bes Uhrenkaufs zugeschobenen Gib an= genommen hat, jo kann er nach Einvernahme 5) Urtheile, durch welche Arreste oder einstweilige bes Bengen Dreher noch immer erflären, bag er den Gib bem Alager Weiß gurudichiebe.

Ift das Ergebniß der Berhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausrei= chend, um die Ueberzeugung des Gerichts von ber Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisen= ben Thatjache zu begründen, jo fann bas Gericht ber einen ober ber andern Partei über eine streitige Thatsache einen Gib auferlegen, melder alsbann nicht auf ben Gegner abgewälzt werden fann: richterlicher ober Notheid.

Die Gibesleiftung erfolgt erft nach Gintritt ber Rechtstraft des Urtheils, in welchem auf den Gid erfannt ift. Dabei tann fich ber Schwurpflich= tige, statt den vollen Eid zu schwören, auch zur Leiftung eines beschränkteren Gibes erbieten (in= bem 3. B. der Rläger Beiß, welchem ber Gib über den Berkauf der Uhr gurückgeschoben wird. nur einen Kaufpreis von 190 Mf. ftatt 200 Mf. beschwören zu wollen erflärt).

C. Mrtheil.

I. Das (End=) Urtheil wird von dem Gerichte erlaffen, wenn der Rechtsftreit gur Endentichei= bung reif ift. Ift Letteres nur bezüglich eines von mehreren in der Rlage geltend gemachten Unsprüchen oder nur bezüglich eines Theiles eines Anspruchs ober nur bezüglich ber Rlage ober nur bezüglich der Widerflage ber Fall, fo tann bas Gericht ein theilweises Urtheil erlaffen. Erkennt eine Partei ben gegen fie gel= tend gemachten Anspruch bei der mündlichen Berhandlung gang ober zum Theil an, jo wird fie auf Antrag bes Gegners bem Anerkennt= niffe gemäß verurtheilt.

II. Auch ohne Antrag einer Bartei find für vorläufig vollstredbar zu erflären:

- 1) Urtheile, welche auf Grund eines Anerkennt= niffes eine Berurtheilung aussprechen;
- 2) Urtheile, welche ben Gintritt ber in einem bedingten Endurtheile ausgedrückten Folgen aussprechen;

- noch andere Beweismittel (3. B. Beugen, Ur- 3) ein zweites ober ferneres in berielben Inftang gegen dieselbe Partei bezüglich ber Sauptfache erlaffenes Berfäumnigurtheil:
 - 4) Urtheile, welche im Urfunden- oder Bechielprozesse erlassen werben ;
 - Berfügungen aufgehoben werben;
 - 6) Urtheile, welche die Verpflichtung gur Entrich= tung von Alimenten aussprechen, soweit lets= tere für die Zeit nach Erhebung der Rlage und für das lette Bierteljahr vor Erhebung der Rlage zu entrichten find.

Außerdem sind aber auch alle anderen amts= gerichtlichen Urtheile (fofern nicht ein eigentlich landgerichtlicher Prozeß lediglich infolge Bereinbarung der Parteien vor dem Amtsgericht verhandelt wurde) für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn ein Antrag hierauf in der mündlichen Berhandlung gestellt worden ift.

- III. Sinsichtlich ber Rathlichkeit, fofort nach Berfündung des Urtheils um eine ober mehrere Musfertigungen befielben behufs ber Gin= tragung zum Unterpfandsbuch und zum Zwecke ber Zwangsvollstreckung zu bitten, gilt Daffelbe. was oben unter B. II. mit Bezug auf das Berfäumnigurtheil gesagt ift.
- IV. Wird ein besonderer Termin gur Urtheilsverfündung anberaumt, jo haben die Parteien nicht nöthig, in demselben zu erscheinen. Will 3. B. ber Rläger Weiß ber Berfündung nicht anwohnen, so macht er, nachdem ber fragliche Termin festgesett ift, eine Eingabe. in welcher er erklärt, daß er in bemfelben nicht erscheinen werde und beghalb bitte, ihm fofort nach geschehener Verfündung bes Urtheils eine Ausfertigung beffelben mit Bollftredungsflaufel zu übermitteln. Lautet daffelbe günftig, so wird er alsbann ben Gerichtsschreiber um bie etwa erforderlichen weiteren Ausfertigungen und Beauftragung bes Gerichtsvollziehers mit ber Zwangs= vollstreckung ersuchen.
- W. Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in bem Urtheile vorkommen, find jederzeit von bem Gerichte auch von Amtswegen zu berichtigen. Die Partei fann bas Gericht burch einfache Unzeige barauf aufmerksam machen. Wird bie

Berichtigung verweigert, so bleibt nur die Appelstation gegen das Urtheil übrig. Gegen den Besichluß, welcher die Berichtigung ausspricht, kann die Gegenpartei binnen einer Nothfrist von 2 Wochen Beschwerde einlegen.

Wenn in dem Urtheil sonstige thatsächliche Unrichtigkeiten, Aussassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche sich sinden, oder wenn ein Haupt- oder Nebenanspruch oder der Kostenpunkt ganz oder theilweise
übergangen ist, oder wenn der Antrag, das Urtheil für vorläusig vollstreckbar zu erklären,
übersehen wurde, oder in Fällen, in welchen ein Urtheil auch ohne Antrag für vorläusig vollstreckbar zu erklären ist, eine bezügliche Entscheidung
nicht ersolgte, ist alsbald (die Frist beträgt nur 1 Woche) ein Ergänzungsantrag in solgenber Korm zu stellen:

Beifpiel.

Mr. 19.

Großh. Amtsgericht Rastatt! (3fach auszusertigen.)

In Sachen u. s. w. In Sachen u. s. w. In dem Urtheil vom 25. v. M. ift nicht bemerkt, daß dasselbe für vorläusig vollstreckbar erklärt werde, obgleich ich sowohl in der schriftlichen Klage, als in der mündlichen Berhandlung einen diesbezüglichen Untrag gestellt habe. Ich beantrage dehhalb, das Urtheil nachträglich in diesem Punkte zu ergänzen und kade den Beklagten zur mündlichen Berhandlung hierüber.

Karlsruhe, den 25. Januar 1880.

Rarl Weiß.

VI. Gegen jedes amtsgerichtliche Urtheil fann die Berufung (Appellation) an das Landgericht eingelegt werden. Dieselbe ift burch einen Anwalt binnen einer Rothfrift von einem Monat, welche mit ber Buftellung bes Urtheils beginnt, auszuführen. Damit die Bewirkung ber Bustellung nicht verzögert werde, wird die obfiegende Partei gut daran thun, alsbald nach Berfündung des Urtheils ben Gerichtsichreiber um Zustellung besselben an den Gegner zu er= fuchen, mit welchem Gesuch, falls bas Urtheil für vorläufig vollstrectbar erklärt ift, gleichzeitig ber Untrag auf Beifügung ber Bollftredungs= flaufel und Bornahme der gewünschten Zwangs= bollstreckung verbunden werden fann. Das Urtheil wird vor Ablauf der Berufungsfrist nicht rechts=

wird der Eintritt der Rechtskraft gehemmt. Ist das Urtheil nicht für vorläusig vollstreckar ersklärt, oder die Bollstreckarkeitserklärung vom Umtsgericht wieder aufgehoben, so muß die Partei, welche die Zwangsvollstreckung vornehmen lassen will, nach Ablauf der Berufungsfrist ihre Urtheilssausfertigung mit der Bitte um Bestätigung der Rechtskraft, Beisügung der Bollstreckungsklausel und Bermittelung der näher zu bezeichnenden Bollstreckung an den Gerichtsschreiber einsenden.

D. Sicherung des Beweifes.

Die Einnahme eines Augenscheins und bie Bernehmung von Zeugen und Sachversftändigen kann schon vor Beginn des Prozesses, oder wenn der Rechtsstreit bereits im Lause ist, vor der gewöhnlichen Beweisaufnahme beantragt werden, wenn zu besorgen ist, daß bei längerem Zuwarten das Beweismittel verloren oder die Benutung desselben erschwert werde.

Ist der Rechtsstreit bereits anhängig, so ist das Gesuch bei dem Prozesgerichte anzubringen. In Fällen dringender Gesahr kann dasselbe jedoch auch bei dem Amtsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirk die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich besindet.

Bei dem lettbezeichneten Amtsgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsftreit noch nicht anhängig ist.

Beifpiel.

Mr. 20.

Königl. Amtsgericht Maulbronn! (3fach auszufertigen.)

In Sachen des Friedrich Hübsch in Maulbronn gegen

Wilhelm Scharf von da, Entschädigung betr.

Am 4. d. M. ift eine Kuh des Wilhelm Scharfdhier in meinen Gemäsiegarten eingedrungen und hat an den Gewächsen vielsachen Schaden angerichtet, weßhald ich den Scharf auf Ersatzt verklagen beabsichtige. Da aber der Schaden nach wenigen Tagen schon kaum mehr richtig ermittelt werden kaun, so beantrage ich zur Sicherung des Beweises die sofortige Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung eines Sachverständigen.

vollstreckung verbunden werden kann. Das Urtheil Ferner gedenke ich mich auf das Zeugniß wird vor Ablauf der Berufungsfrist nicht rechtssträftig; durch rechtzeitige Einlegung der Berufung seiner eigenen Angabe, welche ich hiermit schrift-

lich vorlege, ist er aber bereits 72 Jahre alt und franklich, weghalb ich, um einem etwaigen Berluft Diefes Beweismittels vorzubeugen, um alsbaldige Bernehmung des Stumpf bitte. Bugleich lade ich den Gegner zu dem anzuberau= menden Termine.

Maulbronn, den 7. Mai 1880.

Friedrich Sübich.

Das Gesuch um Sicherung bes Beweises ift auch dann zuläffig, wenn der Beweisführer vor= erft nicht im Stande ift, einen Begner zu bezeichnen (z. B. wenn ihn ber Sund eines Unbefannten verlett hat).

Steht ein ftrafbares Bergehen bes Wegners in Frage, so wird ber Beschädigte zwedmäßiger handeln, wenn er durch Anzeige bei der Gendar= merie, bezw. Staatsanwaltschaft die Einleitung bes Strafverfahrens und auf biefem Wege bie Erhebung der betreffenden Beweise herbeizuführen incht.

Rapitel 6.

Urfunden: und Wechfelbrozek.

I. Ber eine bestimmte Geldsumme ober eine Quantität von Gattungsfachen ober Werthpapieren zu fordern hat und die Forderung vollständig burch Urfunden (z. B. Schuldschein, Raufvertrag u. bgl.) zu beweisen im Stande ift, kann im Urfundenprozek flagen, wobei er bies in der Rlage zu erklären und derselben die Urkunden in Urichrift oder in Abschrift beizufügen hat.

Beispiel.

Mr. 21.

Raiferl. Amtsgericht Rolmar!

(3fad) auszufertigen.) In Sachen bes Muguft Mumm in Strafburg, Alägers,

> gegen Bernhard Roederer in Rolmar, Beflagten, Forderung betr.

Der Beklagte ichulbet mir laut beiliegender Schuldurfunde bom 10. Dezember 1878 ein gu 5% verzinsliches, auf Weihnachten 1879 zur Rückgahlung fällig gewordenes Darleihen von 250 Mit., woran er jedoch nur die Zinsen bis 1. Januar 1880 bezahlt hat. Ich erhebe beginalb Klage im Urfundenprozeß, labe ben Beklagten zur mündlichen Berhandlung und werde beantragen:

nebst 5% Binsen vom 1. Januar 1880 ver= urtheilt werde.

Straßburg, ben 6. Juni 1881.

August Mumm.

Der Urfundenprozeß bietet bem Rläger ben Bortheil, daß Einwendungen des Beklagten, welche nicht burch Urfunden oder Gideszuschiebung erweislich find (vorbehaltlich ber nachfolgenden Er= ledigung berfelben im ordentlichen Berfahren). zurückgewiesen werben, daß Widerklagen nicht stattfinden und daß das ergehende Urtheil auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar erklärt wird.

Anderseits fest sich aber auch der Rläger, falls er ben ihm obliegenden Beweis nicht vollständig burch Urfunden oder Gideszuschiebung zu führen vermag, ber Gefahr aus, daß die Rlage als in ber gewählten Prozegart unftatthaft abgewiesen wird. Er wird daher gut thun, wenn er, jobald der Urfundenprozeß schwierig zu werden scheint, die gesetlich zulässige Erklärung abgibt. baß er von dieser Prozegart abstehe, und die Sache im gewöhnlichen Berfahren verhandelt haben wolle.

II. Für den Wechfelbrozen gelten außer bem unter I. Gejagten noch folgende besondere Regeln: Wechselflagen können sowohl bei bem Gerichte bes Zahlungsortes, als bei dem Gericht angestellt werden, bei welchem ber Beklagte feinen allgemeinen Gerichtsstand hat (d. h. in der Regel: in beffen Bezirk ber Beklagte wohnt, vgl. Rap. 2, I.). Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinichaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte bes Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer ber Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsftand hat.

Sandelt es fich 3. B. um folgenden Wechfel: "Augsburg, 10. März 1880. Pr. 230 Mf. "Ende Juni gahlen Sie gegen biesen Brima-"wechsel an die Ordre des herrn Karl Martini "bie Summe von zweihundert breißig Mark. "Werth in Rechnung.

Ernft Reng.

"Berrn Otto Most in Roburg; zahlbar bei "Berrn Karl Martini in Frankfurt.

Angenommen Otto Moft. Baul Arnold in Bamberg als Bürge."

jo fann ber Inhaber Diefes Wechfels, nachdem bag der Beflagte gur Bahlung von 250 Mf. er benfelben rechtzeitig (b. f. fpateftens am zweiten Werktage nach dem Verfalltage) durch einen Notar hat protestiren lassen, entweder beim Koburger, oder Bamberger, oder Augsburger oder Frankfurter Amtsgericht die Wechselklage erheben.

Beifpiel.

Mr. 22.

Königs. Amtsgericht Frankfurt! Wechselklage

(sfach auszufertigen.) In Sachen bes Karl Martini in Frankfurt, Klägers,

gegen

Otto Wost in Koburg, Paul Arnold in Bamberg und Ernst Renz in Augsburg, Beklagte, Wechselforderung betr.

Ich übergebe einen Ende Juli fällig gewesenen Wechsel über 230 Mt. nebst der Mangels Jahlung aufgenommenen Protesturkunde, lade den Ansteller Ernst Kenz, den Acceptanten Wost und den Bürgen Arnold zur mündlichen Verhandlung im Wechselsprozesse und werde beautragen,

daß die Beklagten unter sammtverbindlicher Saftbarkeit zur Zahlung von 230 Mk. nebst $\tilde{6}^{\circ}/_{o}$ Zinsen vom 30. Juni 1880, sowie 5 Mk. 60 Kf. Protestkosten und $^{1}/_{3}$ $^{\circ}/_{o}$ Provision verurtheilt werden.

Frankfurt, ben 8. Juli 1880.

Rarl Martini.

Ift ber Wechsel noch nicht mit ber vorgeschriebenen Ste mpelmarke versehen, jo flebe man solche nachträglich auf, bevor man von dem Wechsel irgendwelchen Gebrauch macht, insbesondere bevor man denselben dem Notar zum Proteste übergibt. Der Stempel beträgt bei einer Wechselfimmme

bis au 200 Mf. 10 \(\text{Tiber 200 Mf. } \), " 400 " 20 "

" 400 " " 600 " 30 "

" 600 " " 800 " 40 "

800 " 1000 50 "

und für jedes fernere angefangene taufend Mart der Summe weitere 50 Pf. — Die Warte ist auf der Rückfeite des Wechsels is aufgutleben, daß oberhalb derselben tein zur Riederschreibung eines Bermerts hinreichender Raum überg bleibt. In die Warte müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens Desjenigen, der die Warte verwendert, nehft dem Datum der Verwendung hineingeschrieben werden, z. B. K. W. 1944 1880 (statt Karl Martini, 9. April 1880). Die Richtbeachtung dieser Verschreibung dieser verzeichziebenen Stempeladgabe nach sich.

Schließlich wird bemerkt, daß die Klagen im Urkunden- und Wechselprozesse von der allgemeinen Regel, wonach Streitwerthe über 300 Mt. vor die Landgerichte gehören, keine Ausnahme machen.

Kapitel 7.

Rechtsbehelfe zur Sicherung der Zwangsvollstreckung.

A. Arreft und einftweilige Verfügungen.

I. Arreft. Ein Glänbiger, welcher befürchten nuß, daß ohne sosortige Anordnung von Sicherbeitsmaßregeln eine spätere Zwangsvollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, fann mittels Arrestgesuchs die alsbaldige Beschland von Bermögenstheilen des Schuldners (dinglichen Arrest) oder selbst die Berhaftung des letzteren (persönlichen Arrest) erwirken. Dabei ist es gleichgiltig, ob die Forderung fällig ist oder erst künftig fällig wird, ob dieselbe schon gerichtlich geltend gemacht wurde, oder nicht, und in welchem Stadium die etwa bereits anshängige Sache sich besindet.

Alls ein zureichender Arrestgrund ist es anzusiehen, wenn ohne Berhängung des Arrests die Zwangsvollstreckung im Auslande (außerhalb des Deutschen Reichs) stattsinden müßte, weil der Schuldener im Inlande kein hinreichendes Bermögen besitzt. Ferner wird beispielsweise Grund zum Arreste vorliegen, wenn zu besorgen ist, daß der Schuldner mit seinem Bermögen slüchtig werde, daß er sein Bermögen verschelbere oder behufs Bereitelung der Zwangsvollstreckung veräußere, daß er die geschuldete Sache verändere, veräußere oder zerstöre u. dgl. m.

Der Untragfteller hat feinen Forderungsanipruch und die Besorgniß ber Bereitelung ober wesentlichen Erschwerung der zufünftigen Bollftreckung glaubhaft zu machen. Bur Glaub= haftmachung fann z. B. dienen: die Ausjage unbeeidigter Beugen (biefelben fonnen fofort mit zu Gericht gebracht, ober es tann eine schriftliche Bescheinigung berselben vorgelegt werden), Erbieten zum Gib, Borlage von Geschäftsbüchern, Beugniß des Ortsvorftandes u. A. m. Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrest= grund nicht glaubhaft gemacht ift, den Arrest gegen Sicherheitsleiftung bes Gläubigers anordnen, eine solche Caution aber auch dann verlangen, wenn die Glaubhaftmachung erfolgt ift. Der Gläubiger wird daher in jedem Falle gut baran thun, fich gur Sicherheitsleiftung gu erbieten;

wenn er aber felbst bezweifelt, ob feine Nachweise bem Richter genügen werben, jo moge er vor Einreichung seines Gesuchs eine entsprechenbe Summe bei einer öffentlichen Raffe hinterlegen und die Bescheinigung hierüber bem Gesuche beifugen.

Buftandig für die Anordnung bes Arreftes ift fowohl das Gericht der Hauptsache (d. i. das= jenige Land= ober Amtsgericht, bei welchem ber Rechtsftreit wegen des in Frage ftehenden Unipruchs anhängig ift ober fpater anhängig ge= macht werden foll), als das Amtsgericht, in beffen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegen= ftand ober die in ihrer perfonlichen Freiheit gu beichränkenbe Berfon fich befindet. In ber Regel wird fich ber Antragfteller an bas lettere wenden, an bas erftere höchftens bann, wenn es bas nähere ift, ober wenn ein Rechtsftreit wegen ber Forderung bereits anhängig ift und der Untragfteller fich zur Glaubhaftmachung berfelben nur auf die Gerichtsatten berufen fann. Bur Stellung des Gesuchs ift in keinem Falle ein Anwalt erforderlich, auch dann nicht, wenn bas Gericht der hauptsache ein Landgericht ift und bas Ge= fuch bei diesem angebracht werden will.

Das Bericht tann entweder die Entscheidung über das Gesuch sofort erlassen, oder zunächst Termin zur mündlichen Berhandlung anordnen, in welchem beibe Theile bei Bermeibung ber Berfäumniffolgen zu erscheinen haben.

Auf die Bollziehung des Arrestes finden die Borichriften über die Zwangsvollstreckung (Rap. 8) entsprechende Anwendung. Der bingliche Urreft begründet, wenn er unbeschränkt nachgesucht wird, die Bollziehung in alle Bermögensstücke bes Schuldners; nur bann muß ber Gegen = ftand des Arrestes nothwendig ange= geben werden, wenn perfonlicher Arrest beantragt, ober wenn ber Arrest bei einem andern Gerichte als dem der Hauptsache nachgesucht wird. Die auf Grund bes Arreftbefehls vorgenommene Pfandung begründet baffelbe Pfand= recht (Borzugsrecht), wie die Pfändung im Bollftredungswege. - Die Bollziehung bes Arreft= befehls ift unftatthaft, wenn seit bem Tage, an welchem der Befehl verfündet oder der Partei, auf beren Gesuch berfelbe erging, zugestellt ift, 2 Wochen verstrichen find.

Beifpiele.

Mr. 23.

Ron. Umtsgericht Biesbaben!

In Sachen (3fad) auszuferti- bes Paul Leonhard in Mannheim, Arreftflägers,

gegen Julius Müller in Biesbaben, Arrreftbeflagten, Arreft betr.

Nach beiliegendem Urtheil des Großh. Bad. Landgerichts Karlsruhe vom 1. b. M., welches vorerst noch nicht rechtsfräftig ift, hat der Beflagte 5000 Mf. an mich zu zahlen.

Aus anliegendem Brief meines Geschäftsfreundes Fürstenberg in Wiesbaden geht jedoch hervor, daß der Beklagte überschuldet und im Begriffe ift, sein Bermögen zu versilbern, um nach Holland auszuwandern. Indem ich bitte, nöthigenfalls Herrn Fürstenberg und einen Nachbarn des Beklagten, Herrn Privatier Kurg, über die bezeichnete Gefahr drohende Thatsache als Zeugen zu vernehmen, sowie auch zur Sicherheitsleiftung mich bereit erkläre, stelle ich den Antrag, gegen ben Beflagten binglichen Arreft zu verfügen.

Bugleich ersuche ich ben Herrn Gerichtsschreiber, den Arreftbefehl zustellen zu laffen und den Gerichtsvollzieher mit der Pfandung der Fahrniffe bes Beflagten zu beauftragen.

Da der Lettere noch ein Guthaben aus Darleben im Betrage von 2000 Mf. bei Ernft Betri in Köln besitzen soll, so bitte ich, auch diese Forderung zu pfänden.

Mannheim, den 25. März 1880.

Paul Leonhard.

Mr. 24.

Raiferl. Landgericht Rolmar! (3fach auszufertigen.)

rtigen.) In Sachen des Otto Belli in Basel, Arrest= flägers,

gegen Charles Fribourg von Baris, Urreftbeflagten, Arrest betr.

Um 5. d. M. hat hoher Gerichtshof Ber= fämmnifurtheil erlaffen, wonach der Beklagte 4000 Mf. nebst 6% Zinfen vom 12. Dezember 1877 an mich zu bezahlen hat. Der Beklagte hat zwar Einspruch hiegegen erhoben, aber gleichwohl wird nach der Lage der Akken mein Anspruch hinreichend glaubhaft erscheinen. Durch anliegende Mittheilung der Firma Köchlin u. Cie. in Mül-hausen erfuhr ich, daß sich der Beklagte seit 3 Tagen in Mülhausen aufhalte und noch furze Zeit daselbst zu verbleiben gedenke. Da derselbe fein Bermögen im Inlande besitzt und begigalb bas wegen meiner Forberung ergehende Urtheil im Auslande vollftrectt werden mußte, fo beantrage ich, indem ich mich zur Sicherheitsleiftung bereit erkläre, persönlichen Sicherheitsarrest gegen den Beklagten verfügen und den Arrestsbefehl der genannten Firma Köchlin u. Cie. überssenden zu wollen, welche in meinem Auftrag die Zustellung besorgen wird.

Bafel, den 12. August 1880.

Otto Belli.

In dem Arreftbefehle wird ein Geldbetrag festgesetzt, durch bessen Hinterlegung die Bollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrage auf Aushebung des bereits vollzogenen Arrestes berechtigt wird.

Der Schuldner kann aber auch gegen den Arrestbesehl, sosen berselbe ohne vorgängige Ansordnung einer mündlichen Verhandlung erlassen worden ist, Widerspruch einlegen. Die widersprechende Partei hat den Gegner unter Angabe der Gründe, welche sie für die Aushebung des Arrestes geltend machen will, zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Vollziehung des Arrestes wird übrigens durch Erhebung des Widerspruchs nicht gehemmt.

In dem infolge des Widerspruchs angeordneten Termin wird über die Nechtmäßigkeit des Arrestes durch Urtheil entschieden. Das Gericht kann den Arrest ganz oder theilweise bestätigen, abändern oder ausheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aushebung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

If die Hauptsache noch nicht anhängig, so ordnet das Arrestgericht auf Antrag des Schuldeners ohne vorgängige mündliche Verhandlung an, daß die Partei, welche den Arrestbesehl erwirft hat, binnen einer zu bestimmenden Frijt Klage zu erheben habe. Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ersolgt nach vorgängiger mündlicher Verhandlung, zu welcher der Schuldener den Gegner zu laden hat, auf Antrag des Ersteren die Aushebung des Arrestes.

Auch nach Beftätigung bes Arrestes kann ber Schuldner wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes ober unter Erbieten zur Sicherheitsleistung den Gegener zur mündlichen Berhandlung vor das Arrestsgericht (wenn die Hauptsache bereits anhängig ift, vor das Prozesgericht) laden und die Aufshedung des Arrestes beantragen.

II. Ginftweilige Berfügungen in Beziehung auf ben Streitgegenstand sind zuläffig, wenn eine Bartei glaubhaft macht, baß ihr durch eine Beränderung des bestehenden Buftanbes die Berwirklichung ihres Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert zu werden drohe, z. B. A. will an eine zwischen ihm und B. gemeinichaftliche Mauer anbauen, B. ift aber im Begriffe, bieselbe niederzureißen; der mit dem Auszuge beschäftigte M. will aus bem von ihm an N. verkauften Saufe einen Ofen wegnehmen, während N. Widerspruch erhebt, da der Dfen einen Theil bes Kaufgegenstandes bilbe; R. hat einen bem S. verkauften Acker an W. weiter veräußert und S. wünscht nun einen einstweiligen richterlichen Befehl, wodurch die Eintragung des zweiten Raufs zum Grundbuch verboten wird.

Einstweilige Berfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältsniß zulässig, sosen diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachtheile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nöthig erscheint.

Beispiel.

Mr. 25.

Großh. Amtsgericht Lahr! (3fach auszufertigen.)

In Sachen Wilhelm Kraut in Seelbach, Klägers,

gegen Ernst Räuber baselbst, Beflagten, Benützung eines Brunnens betr.

Am 16. d. M. habe ich gegen meinen Nachbar Ernst Ränber Klage erhoben, weil derselbe aus dem in meinem unverschlossenen Hose besindlichen Brunnen unberechtigter Weise Wasser holt und holen läßt.

Am 20. d. M. hat der Beklagte mit dem Neubau einer Scheune begonnen und läßt nun sämmtliches hiezu ersorderliche Wasser durch die Maurer aus meinem Brunnen schöpfen, so daß derselbe schon zweimal vollskändig ausgepunpt war und ich mich in Folge dessen genöthigt sah, das für meinen Hausbedarf und für mein Vieh ersorderliche Trinkvasser, da ein anderer Brunnen nicht in der Nähe ist, aus einer Entsernung von 10 Minuten herbeizuschassen, während der Beklagte das zum Bane nöthige Wasser aus der wenige Schritte entsernten Seelbach nehmen könnte.

Bur Beideinigung aller dieser Thatjachen lege ren nur ftatt, wenn ein besonderer Berbacht einer ich beifolgendes Beugniß des hiefigen Burger-

meisters vor.

Da es mir nicht möglich ift, ben Beklagten und seine Arbeiter jeweils an dem Wasserholen zu verhindern, so bitte ich um eine einstweisige Berfügung, daß ber Beflagte und feine Leute fich jeder weiteren Benütung meines Brunnens zu enthalten haben.

Seelbach, den 25. September 1880.

Wilhelm Araut.

Für bie Erlaffung einstweiliger Berfügungen ift bas Gericht ber Sauptfache (b. h. bas Gericht erfter Inftang, und, wenn die Sauptfache in der Berufungsinftang anhängig ift, bas Berufungsgericht) zuständig.

In dringenden Fällen fann jedoch bas Gesuch auch bei dem Amtsgericht, in beffen Bezirk fich ber Streitgegenstand befindet, angebracht werden. Erläßt dieses Gericht die beantragte einstweilige Verfügung, jo bestimmt es zugleich bem Gesuchsteller eine Frift, innerhalb welcher ber Gegner zur mündlichen Berhandlung über Die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Berfügung bor bas Gericht ber Hauptsache zu laben ift. Rach fruchtlosem Ablauf bieser Frist wird auf Antrag die erlaffene Berfügung wieder aufge= hoben.

Im Uebrigen finden auf die Anordnung einft= weiliger Berfügungen und bas weitere Berfahren die oben unter I. bezüglich des Arrestverfahrens gegebenen Regeln entsprechende Unwendung.

B. Offenbarungseid und Saft.

Wer einen Inbegriff von Sachen ober Rechten anzuzeigen ober herauszugeben hat (3. B. ein Miterbe, Bormund, Berwalter), fann von Dem= jenigen, welcher ein rechtliches Intereffe baran glaubhaft macht, gur Leiftung eines Df= fenbarungseides ("daß ber Schwörende Alles vollständig angeben und Richts verschweigen werde" ober "daß ber Schwörende Alles vollständig angegeben und wissentlich Richts verichwiegen habe") vor dasjenige Amtsgericht ge= laben werben, in beffen Begirk er - ber Ber= pflichtete - feinen Wohnsit ober in Ermangelung eines jolchen seinen Aufenthaltsort bat.

Ift ein in gejetlicher Form errichtetes Bermögensverzeichniß vorhanden, jo findet das Begeh- Gefängniß ift unftatthaft, wenn nicht mindestens

Beruntreuung ober Berheimlichung vorliegt.

Bon Eltern fonnen Rinder und beren Bor= münder biejen Offenbarungseid nicht verlangen.

Beifpiel.

Mr. 26.

Großh. Umtsgericht Gädingen! (3fach auszufertigen.)

In Sachen Emil Righaupt in Seilbronn, Rlägers,

Michael Reller in Gadingen, Beflagten,

Offenbarungseid betr. Mein am 24. v. M. verftorbener Dheim Gottfried Keller in Säckingen hat mich und den Beflagten als feine einzigen Erben hinterlaffen. Da er bis zu seinem Tobe im Hause des Beklagten wohnte, so wurde das Nachlaßinventar vom 4. d. M. vorzugsweise auf Grund der Angabe des Letteren errichtet. In diesem Inventar ist nun aber eine golbene Repetiruhr, welche ber Erblasfer im Mai v. J. bei Uhrmacher Kammerer in Bajel und ein Stud Leinwand, welches er im Marz d. J. bei Kaufmann Groß in Waldshut gefauft hat, nicht verzeichnet, und wurden diese Gegenstände auch bisher in dem Nachlasse nicht vorgefunden. Da Uhr und Leinwand von Chirurg Pfaff in Sädingen noch bis kurz vor dem Tode des Erblassers in bessen Bestige gesehen wurden, so ist der Berdacht begründet, daß der Beklagte biese Gegenstände an fich genommen und verheimlicht habe. Ich lade ihn daher, indem ich die vorgenannten Perjonen als Zengen vor= ichlage, zur Leiftung bes Offenbarungseides.

Beilbronn, den 20. Dezember 1879.

Emil Riphaupt.

Bestreitet ber Schuldner die Berpflichtung gur Leiftung bes Offenbarungseibes, fo wird burch Urtheil über ben Widerspruch entschieden.

Wenn der Beklagte in dem gur Leiftung bes Offenbarungseides anberaumten Termine nicht erscheint oder die Leiftung des Gides verweigert, jo kann ber Aläger zur Erzwingung ber Eibeslei= ftung die Saft gegen ben Beklagten beantragen.

Wird ein haftbefehl erlassen, so ift berselbe vom Kläger entweder direkt oder durch Vermit= telung des Gerichtsschreibers dem Gerichtsvollzieher zum Vollzuge zu übergeben.

Der Kläger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, von Monat zu Monat vorauszuzahlen. Die Aufnahme bes Beklagten in bas für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Die Haft 6) darf die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen.

Der Verhaftete kann zu jeder Zeit beantragen, ihm den Sid abzunehmen. Nach Leiftung desselben wird er aus der Haft entlassen.

Weitere Fälle der Anwendbarkeit des Offensbarungseides f. im folg. Kapitel.

Kapitel 8.

Zwangsvollstredung.

A. Allgemeines.

I. Die Zwangsvollstreckung findet statt :

1) Aus (End=) Urtheilen, welche rechts= fräftig ober für vorläufig vollstreck= bar erklärt sind.

Das Nähere über Eintritt der Rechtskraft, Erlangung von Rechtskraftszeugnissen und vorsläufige Vollstreckbarkeitserklärung ist in Kap. 5 C. nachzulesen, wobei jedoch bemerkt wird, daß das dort Gesagte sich nur auf amtsgesichtiche Urtheile bezieht; die Erwirkung der Vollstreckung von Urtheilen der höheren Gerichte wird am geeignetsten dem Anwalte überlassen, welcher die Partei in dem Rechtsstreite vertreten hat.

- 2) Aus Bergleichen, welche nach Erhebung ber Klage zur Beilegung bes Rechtsftreits (sei es in seinem ganzen Umfange ober in Betreff eines Theiles bes Streitgegenstandes) vor dem Prozesgerichte ober im Sühneverfahren (Kap. 4 B.) vor einem Amtsgerichte abgeschlossen sind.
- 3) Aus ben im Konkursversahren ersolgten Tabelle neinträgen (die angemeldeten Konkursssorderungen werden in eine Tabelle eingetragen) und aus den in diesem Bersahren zu Stande gekommenen (richterlich bestätigten) Bwangsvergleichen bezüglich derjenigen Forderungen, welche als richtig sestgestellt und von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermine nicht ausdrücklich bestritten worden sind.
- 4) Aus Enticheibungen, gegen welche bas Rechtsmittel ber Beschwerbe stattfindet; hierunter fallen insbesondere bie Rostenfestjegungen.
- 5) Aus den im Mahnversahren ergangenen Bollstredung sbefehlen.

Mus gerichtlich aufgenommenen Urkunden, sowie aus Notariatsurkunden über Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung einer bestimmten Duantität anderer Gattungssachen (Mehl, Wein, Getreide, Hopfen u. dgl.) oder Wertspapieren, in welchen sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Anmerfung. Gleichzeitig mit ber Anfnahme biefer fog exetutorischen Rlaufel in die bezeichneten gerichtlichen und Abraviatsurfunden empfieht sich für den Gläubiger die in Kapitel 3. II. Biff. 9 (Seite 28) erwähnte Bereinbarung über den Gerichtsftand.

- 7) Aus den Protofollen über Zwangs= versteigerungen von Liegenschaf= ten und den notariellen Anweisun= gen (Berweisungen) der Bersteigerungserlöse. (Bad. Einf.=Ges.)
- 8) Aus den Entscheidungen und Bollstreckungsbefehlen der Bürgermeister, sowie aus den vor denselben geschlossenen Bergleichen. (Bad. Einf.-Ges.) Bgl. Kap. 2 I. Ziff. 1.
- nommen werden auf Grund einer mit der Bollsftreckungsklausel versehenen ("vollstreckbaren") Aussertigung der Urkunde, aus welcher nach Biff. I. die Bollstreckung stattsindet.

Die Bollftreckungsflaufel lautet:

"Borftehende Aussertigung wird dem N. in N. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstrechung ertheilt."

Die vollstreckbare Aussertigung wird von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts ertheilt, welches das Urtheil, bezw. die Entscheidung erlassen oder eine Urkunde der oben unter Ziss. 6 bezeichneten Art ausgenommen, bezw. in seiner Berwahrung hat. Bon Notariatsurkunden, welche sich nicht in gerichtlicher Berwahrung besinden, werden vollstreckbare Aussertigungen durch die Notare selbst ertheilt. Bollstreckbare Aussertigungen durch die Notare selbst ertheilt. Bollstreckbare Aussertigungen der oben unter Ziss. 8 bezeichneten Urskunden ertheilen die Bürgermeister.

Eine vollstreckbare Aussertigung kann auch von dem Rechtsnach folger (3. B. dem Erben oder Tesssionar) des in dem Urtheil, bezw. in der Urkunde bezeichneten Gläubigers, sowie gegen die Erben des darin bezeichneten Schuldners nachgesucht werden, sofern die Rechtsnachfolge bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffenkliche Urkunden

nachgewiesen wird. Der gleiche Beweis ist ersorberlich, wenn nach dem Inhalt des Urtheils, bezw. der Urfunde die Bollstreckung von dem Eintritt einer bestimmten Thatsache (Sicherheitseleistung ausgenommen) abhängt. Kann dieser Nachweis durch öffentliche Urkunden nicht geführt werben, so ist die Erhebung einer Klage auf Ertheilung der Bollstreckungsklausel ersorderlich, für welche, abgesehen von Streitwerthen über 300 Mt., bei einem Urtheil das Amtsgericht, welches dasselbe erlassen hat, und bei einer andern Urkunde das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, zuständig ist.

Beifpiel.

Mr. 27.

Großh. Amtsgericht Schopfheim! In Sachen des Johann Engelbert in Zell, Nägers,

> gegen Heinrich Rupp in Schopfheim, Beklagten,

Bollftredungsklaufel betr.

Ich übergebe eine notavielle Anweisung aus der Liegenschaftsversteigerung des Martin Kummer von Lörrach, wonach der Beklagte den Betrag von 300 Mk. nehst 5% linjen vom 15. Mai 1879 auf Martini d. J. an Gottlied Fröhlich in Sächingen zu zahlen gehabt hätte. Der Lettere hat mir aber laut betliegender Privaturkunde vom 12. September 1880 seine Forderung gegen den Beklagten eedirt, was diesem unterm 18. September 1880 seierlich eröffnet wurde. Ich labe daher den Beklagten, welcher noch keine Zahlung geleistet hat, zur mündlichen Berhandlung, in welcher ich auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel antragen werde.

Bell, den 20. November 1882.

Johann Engelbert.

Die im Mahnversahren ergangenen Bollstreckungsstausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Besehle eine Rechtsnachsolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist. Wenn die letztere nicht offenkundig und auch nicht durch öffenkliche Urkunden erweislich ist, so nuß wie oben eine Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel erhoben werden.

Die Zwangsvollstreckung darf nur besginnen, wenn das Urtheil, bezw. die Urkunde, aus welcher sie stattfindet, dem Gegner bereits sugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Die Besorgung der Zustellung (durch Bermittelung des Gerichtsschreibers oder direkte Beaustragung des Gerichtsvollziehers) liegt in der Regel der Partei ob; nur die nicht mündlich verkündeten Gerichtsbeschlüsse (z. B. Bollstreckungsbesehle, Kostensestspungen) werden von Amtswegen zugestellt.

Hängt die Bollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleiftung ab, so muß diese durch eine öffentliche Urfunde nachgewiesen und Abschrift dem Schuldner zugestellt werden, bevor die Bollstreckung beginnen kann.

Soll die Vollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vorgenommen werden, so hat dies der Gläubiger vorher der vorgesetzten Militärbehörde anzuzeigen, dabei um Bescheinigung des Empfangs der Anzeige zu bitten und die erhaltene Bescheinigung dem Gerichtsvollzieher, bezw. dem Gericht zugleich mit dem Gesuch um Vollstreckung zu übergeben.

IV. Die Zwangsvollstreckung erfolgt, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtenvollzieher. Handelt es sich z. B. um Bollstreckung wegen einer Gelbsorderung in Fahrnisse oder ungeerntete Früchte, so hat sich der Gläubiger an den Gerichtsvollzieher zu wenden, in dessen Bezirk diese Gegenstände sich besinden.

Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Bollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Bollstreckungsgerichte. Als Bollstreckungsgerichte ift, sofern nicht in den folgenden Abschnitten ein anderes Amtsgericht bezeichnet wird, dassenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Bollstreckungsversahren stattsinden soll oder stattgefunden hat.

Der Glänbiger kann bei seinen Austrägen, bezw. Gesuchen stets die Mitwirkung des Gerichtsschreisbers und zwar sowohl besienigen des Bollstreckungsserichts, als dessenigen des Prozesgerichts (bei welchem der betr. Rechtsstreit entschieden worden ist), in Anspruch nehmen.

Beifpiel.

Mr. 28.

Un ben Herrn Gerichtsschreiber in Pforzheim!

aus weicher pie stattsundet, dem Gegner bereits In Sachen meiner gegen Ernst Gruber dort 3ugestellt wird. ersuche ich Sie, das Urtheil vom 3. d. M. dem

Beflagten zustellen zu lassen, und da dasselbe für vorläusig vollstreckbar erklärt ist, die Bollstreckungsstausel beizusügen und den Gerichtsvollzieher mit der Fahrnispsändung zu beauftragen.

Eine weitere vollstreckbare Aussertigung bitte ich dem Großh. Amtsgericht Müllheim zu übersenden behufs Anordnung der Zwangsvollstreckung in die auf Gemarkung Badenweiler belegenen Liegenschaften des Beklagten.

Ettlingen, den 19. April 1881

Eduard Rlein.

V. Ginfpraden gegen die Bollftredung.

1) Ueber Anträge und Einwendungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffen, sowie über Beschwerden wegen des Berhaltens, bezw. Bersahrens des Gerichtsvollziehers entscheibet das Vollstreckungsgericht.

2) Einwendungen bes Schuldners hinsichtlich der Forderung, wegen welcher vollstredt wird, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf benen sie beruhen, erft nach Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche bas Urtheil, bezw. die Entscheidung ergangen ift, ober erft nach Ertheilung ber Bollftredungsflaufel eingetreten find (3. B. nachträgliche Fristgewährung, Rachlaß an der Forderung u. bgl.). Bei Berjäumnigurtheilen und Bollftreckungsbefehlen hat fich in folden Fällen ber Schuldner zunächst bes Einspruchs zu bedienen, so lange die Frift für benfelben nicht abgelaufen ift. - Ginwendungen der bezeichneten Art find von dem Schuldner im Bege ber Rlage bei bem Brogeggerichte erster Inftang (Amts= ober Landgerichte) geltend zu machen. Er fann babei beantragen, daß vor= läufig bie Zwangsvollstreckung gegen von ihm zu leistende Sicherheit oder ohne solche eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleiftung bes Gläubis gers fortgesett werde und daß die bereits erfolg= ten Bollftredungsmaßregeln gegen Sicherheits= leiftung aufzuheben feien. Die thatfachlichen Behauptungen, auf welche ber Schuldner seinen Antrag gründet, find glaubhaft zu machen. -In dringenden Fällen fann fich ber Schuld= ner mit seinen Einwendungen und Anträgen an bas Bollftredungsgericht wenden, welches, wenn es die beantragte Anordnung erläßt, dem Schuldner zugleich eine Frift bestimmt, innerhalb welcher er die Entscheidung des Prozeggerichts beizubringen hat; nach fruchtlosem Ablauf der Frift wird die Bollftredung fortgefest.

3) Ein etwaiger Wiberspruch eines Dritten, welcher an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes
Necht zu haben behauptet, ist im Wege der Klage
bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen
Bezirt die Bollstreckung erfolgt. Hat der fragliche Gegenstand einen Werth von mehr als
300 Mt., so ist für die Klage das Landgericht
zuständig. — Der Dritte kann hinsichtlich der
vorläusigen Einstellung der Zwangsvollstreckung
die gleichen Anträge stellen, welche nach Inhalt
des vorhergehenden Absatzes dem Schuldner zustehen.

B. Zwangevollftredung wegen Geldforderungen.

- 1. Zwangsvollstredung in das beweg = liche Bermögen.
- I. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Bermögen (Fahrniffe, ungeerntete Früchte, Forderungen) erfolgt durch Pfandung. Durch bie Pfändung erwirbt ber Gläubiger ein Pfandrecht (in Baben "Borzugsrecht") an bem gepfändeten Gegenstande. Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Berhältniß zu andern Gläubigern bieselben Rechte, wie ein durch Bertrag erworbenes Fauftpfandrecht. Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird. hiernach hat der Gläubiger, für welchen zuerst gepfändet ift, ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus ben gepfändeten Gegenständen gegenüber allen anderen Gläubigern bes Schuld= ners.

Wenn ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache besindet, schon früher ein Pfand- oder Borzugsrecht an derselben erworden hat (z. B. als Berkäuser), so kann er gleichwohl der Pfändung nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Besriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Kücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht. Die Klage ist bei dem Bollstreckungsgerichte und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Antsgerichte nicht gehört, bei dem vorgesetzen Landgerichte zu erheben. Ist der Fall ein dringender, so kann sich der Gläubiger auch bei einem Streitgegenstand im

ftredungsgericht wenden.

II. Offenbarungseid. Sat bie Zwangsvollstreckung in das bewegliche Bermögen zu einer vollständigen Befriedigung bes Gläubigers nicht geführt, oder macht biefer glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen werbe, jo fann er ben Schuldner gur mündlichen Verhandlung mit dem Antrage laden, daß derfelbe ein Berzeichniß seines Bermögens vorlege, in Betreff feiner Forberungen ben Grund und die Beweismittel bezeichne, sowie den Offenbarungseid babin leifte:

"daß er fein Bermögen vollständig angegeben und wiffentlich Richts verichwiegen habe."

a. Bollftredung in (forperliche) Fahrniffe und ungeerntete Friichte.

I. Die Bollstredung in Fahrniffe erfolgt durch Pfändung derselben seitens des Gerichts= vollziehers. Sat ber Gläubiger einfach "Zwangsvollstredung in Fahrniffe" beantragt, fo wird die Bfandung nur bei dem Schuldner felbit vorgenommen. Befinden fich bem Schuldner ge= hörige Gegenftande im Gewahrsam eines Dritten oder des Gläubigers, so hat letterer den Gerichts= vollzieher ausdrücklich darauf aufmerkjam zu machen, daß auch biefe Sachen gepfändet werden follen. Berweigert der dritte Besither die Berausgabe, fo bleibt dem Glänbiger überlaffen, benfelben im Wege der Rlage hiezu zu nöthigen.

Die gepfändeten Sachen werben in bas Bfandlotal gebracht; im Gewahrsam des Schuldners burfen bieselben nur, wenn ber Gläubiger einwilligt, ober wenn ein anderes Berfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ift (3. B. bei Thieren) belaffen werden. Die Pfandobjette find von dem Gerichtsvollzieher in der Gemeinde, in welcher die Pfändung erfolgte, öffentlich zu versteigern, was in der Regel nicht vor Ablauf einer Woche geschehen darf. Auf Antrag bes Gläubigers ober bes Schuldners kann jedoch bas Bollftredungsgericht anordnen, daß die Berfteigerung an einem früheren ober späteren Tage oder an einem anderen Orte oder durch eine andere Verson als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen fei.

Werth von mehr als 300 Mt. an das Boll- anderen Forberung besselben Gläubigers ober gu Gunften anderer Gläubiger nochmals gepfändet werben.

> Die fog. Rompetengftude find ber Bfandung nicht unterworfen.

Bur Rompeteng gehören : 1) bie Rleibungsftude, bie Betten, But kombereng gegoren: 1) die kreitningsfinde, die Seitel, das Hause und Kichengerätige, insbesondere die Heise und Kochöfen, ferner eine Milchtuh oder nach der Bahl des Schuldners statt einer solchen 2 Liegen oder 2 Schafe nebli Hutter und Streu auf 2 Wochen, so fern die vorbeszeichneten Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Geschuldner, seine Familie und sein Geschieden vorbeschieden. find; 2) bie für ben Schuldner, feine Familie und fein Gefinde auf 2 Wochen erforberlichen Nahrungs = und Feuerungsmittel; 3) bie für den Schuldner stuhtmass ind feiler rungsmittel; 3) bie für den Schuldner zur verönlichen Aus-übung des Verufs erforderlichen Gegenstände, dei Landwirthen das zum Birthschaftsbetriebe Unentbehrliche an Geräth, Bieh und Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, belche und Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, belche gur Fortjehung ber Birthichaft bis gur nachften Ernte unentbehrlich find.

II. Früchte (z. B. Weizen, Kartoffel, Trauben , Obst) können , auch bevor sie vom Boden getrennt find, burch ben Gerichtsvollzieher gepfanbet werden. Die Pfändung darf aber nicht früher als 1 Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife und die Berfteigerung erft nach der Reife erfolgen.

b. Bollftredung in Forderungen und andere Bermögensrechte.

Das Gesuch ift an bas Amtsgericht zu ftellen, bei welchem ber Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Beispiel.

Mr. 29.

Serzogl. Amtsgericht Braunichweig! (1fach auszufertigen.)

> In Sachen Bernhard Bah in Sannover gegen Otto Gifen in Braunschweig Forderung betr.

Ich übergebe die vollstrectbare Ausfertigung eines Urtheils des Königl. Amtsgerichts dahier bom 4. b. M. mit der Bitte, die Zwangsvollstredung wegen ber barin bezeichneten Beträge in folgende Forderungen des Beklagten anordnen zu wollen:

1) Guthaben bes Beklagten im Betrage von 200 Mt. bei Samuel Bar in Raffel, aus Rauf herrührend:

2) Anipruch bes Beklagten gegen Karl Commer in Roburg auf Herausgabe eines Rlaviers, welches dieser von ersterem geliehen hat.

Ich beantrage, mir diese Forderungen zur Einziehung überweisen zu wollen.

Den herrn Gerichtsichreiber ersuche ich, bei Bereits gepfändete Sachen konnen wegen einer Zustellung bes Pfändungsbeichlusses die Drittichuldner auffordern zu laffen, fich nach §. 739 ber Civilprozegordnung zu erklären.

Hannover, den 15. Mai 1880.

B. Räh.

§. 739 ber C.=B.=D. lautet: Auf Berlangen bes Gläubigers hat ber Drittschuldner binnen 2 Wochen von ber Buftellung bes Pfanbungsbeichluffes an gerechnet, bem Glau-

biger zu erflären:

1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerfenne und Jahlung zu leisten bereit sei;

2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die
Forderung machen;

Rubwisse die Forderung konstitu 3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der

Richtabgabe ber Erflarung entfiebenben Schaben. Die Erflarungen bes Dritticulners können bei Zustellung

Die Erklärungen des Drittignibners können bei Zulkelkung des Kfändungsbeighlusses vor innerhalb der im ersten Abstabe bestimmten Fris an den Gerichtsvollzieher ersolgen.

8. 736 der E. = L. Lautet: Die gepfändete Geldscherung (bei Ansprüchen auf Herausgade oder Zeistung förperlicher Sachen — del. Zisse, des obigen Beispiels — ist nur Ueberweisung zur Einziehung zulässig ist dem Ciarbiger nach seiner Rahl zur Einziehung der an Aahlungsstatt zum Nennwershe zu überweisen. (Der Antrag auf Ueberweisung au Zahlungstatt zum Annerstenen, weil der Schulder meisten Fällen der nach und der den keiner kann werden weil der Schuldner nur für die bringend au wiberrathen, weil ber Schuldner nur für bie Richtigfeit, nicht aber auch für bie Beibringlichkeit ber an Bahlungsftatt überwiesenen Forberung haftbar ift.)

Mit der Zustellung des Gerichtsbeschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirft anzujehen.

Durch die Ueberweisung tritt ber Gläubiger in die Rechte des Schuldners bezüglich der überwiefenen Forberung ein: er fann baber auch von bem letteren die herausgabe ber über die Forberung vorhandenen Urfunden verlangen und nöthigenfalls im Wege ber Zwangsvollftredung erzwingen. Weigert sich der Drittschuldner, zu zahlen, so kann ber Gläubiger im ordentlichen Berfahren Rlage erheben. Dabei muß er bem Schuldner gerichtlich ben Streit verkunden. Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm gur Gingiehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet bem Schuldner für den baraus entstehenden Schaben.

\$.742 ber C.= P.= D. lautet: Der Glänbiger fann auf die durch Pfändung und Ueberweijung zur Einziehung erwordenen Kechte unweichadet seines Antpruchs verzichten. Die Berzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner, sowie auch dem Drittichuldner zuzustellende Erlärung.

\$.743 der C.= P.-D. lautet: It die gepfändere Forderung eine bedingte oder betagte, oder ift ihre Einziehung wegen der Abhängigfeit von einer Gegenseifung oder aus andern Krinden mit Schulezichsten berhunden in Janu das

andern Grunden mit Schwierigfeiten verbunden, fo fann bas Gericht auf Antrag an Stelle ber Ueberweisung eine andere Art ber Berwerthung anordnen.

Bezieht der Schuldner einen Gehalt, ein Dienst= einkommen oder ähnliche fortlaufende Bezüge, fo tann der Gläubiger die Pfändung einer solchen

Pfandrecht erstrecht sich auch auf die nach berfelben fällig werbenden Beträge, und zwar felbft bann, wenn ber Schuldner in ein anderes Unit verset wird, ein neues Amt übertragen erhält ober eine Gehaltszulage empfängt.

§. 749 ber C. = B. = D. lautet: Der Pfändung find

nicht unterworfen:

1) der Arbeits- oder Dienftlohn nach ben Bestimmungen des Reichsgesetes vom 21. Juni 1869. (hiernach fann die Bergütung — Lohn, Gehalt, honorar — ans einem Arbeitsober Dienstverhaltniß, welches die Erwerbsthätigteit des Schuldners vollständig ober hauptfächlich in Anspruch nimmt, erst nachdem der Lohn bezw. Gehalt verdient und der Tag seiner Fälligfeit abgelausen ist, Gegenstand der Bollstredung werden. Angerdem ist bestimmt, daß der Gehalt und die Dienstbezüge der im Brivatdienste danernd angestellten Berfonen nur insoweit ber Pfandung unterliegen , als ber Geammtbetrag bie Summe von 1500 Mf. jahrlich überfteigt. Auf ben Gehalt und die Dienstbeguge ber öffentlichen Be-amten , sowie auf die Beitreibung ber gesehlichen Alimentationsansprüche ber Familienglieder findet Borftehendes feine Anwendung

2) bie auf gefeglicher Borichrift beruhenben Alimentenfor-

berungen

3) die fortsaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus 31 die fortsaufenden Gint auf Grund der Fürzorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit er solche zur Bestreitung des notbourftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unweriorgten Kinder bedart;

4) die aus Krantens, Sulfs ober Sterbekaffen (insbes. auch Knappschaftskaffen) zu beziehenden Hebungen;
5) der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere

und Goldaten ;

6) das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besahung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören ;

7) bie Penfionen der Wittwen und Waifen und deren Bezüge aus Wittwen- und Waifentaffen, ferner die Erziehungsgelder und die Studienstipendien , fowie die Benfionen invalider

Arbeiter; 8) das Diensteinkommen der Offiziere, Mittärärzte und Dechoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, die Pension dieser Berfonen, fowie ber nach ihrem Tobe ben Sinterbliebenen ju gewährende Sterbes oder Gnabengehalt.

gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.
Uebersteigen in den Fällen Ziss. 7 und 8 das Diensteinstommen, die Pensson der die spriftigen Bezüge die Summe von 1500 Wt. jährlich, so ist der dritte Theil des Wehrbetrags der Pfändung unterworsen. In diesen und außerdem in den unter Liss. 1 dezeichneten Fällen ist die Pfändung ohne Rücksich auf den Betrag zutässig, wenn sie zur Bestiedigung der Sperran und der ebelichen Kinder des Chuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche sir die Zeit nach Erhebung der Klage und für das vorhergehende Viertelsahr zu entrichten sind.

Schon vor dem Anrufen auf Pfändung fann ber Gläubiger auf Grund eines vollstrecharen Schuldtitels burch ben Gerichtsvollzieher bem Drittichuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorftehe, zustellen laffen mit ber Aufforderung an ben Drittichuldner, nicht an den Schuldner zu gahlen, und mit ber Aufforderung an den Schuldner, fich jeder Berfügung über die Forderung, insbesondere ber Einziehung berfelben enthalten. Die Benachrich= Forderung ohne nähere Angabe bes Betrags tigung an den Drittschuldner hat die Birtung beantragen. Das burch bie Bfanbung erworbene eines Arreftes, fofern binnen 3 Bochen bom Bollstredungsgericht bewirft wird. Der Gläubiger wird hiernach von diefer Befugniß namentlich bann Gebrauch machen, wenn er befürchten muß, daß ein anderer Gläubiger ihm mit gerichtlicher Pfändung zuvorkomme oder bag ber Schuldner feine Forderung vor der Pfändung einziehe.

Beifpiel.

Mr. 30.

(3fach auszufertigen.)

In Sachen (wie in Nr. 29).

I. Herrn Samuel Bar in Raffel!

Auf Grund der beiliegenden vollstreckbaren Ausfertigung eines Urtheils bes tonigl. Amtsge= richts dahier vom 4. d. M. werde ich bei herzog= lichem Amtsgericht Braunschweig auf Pfändung der Summe von 200 Mt. antragen, welche Sie dem Beklagten aus Rauf schuldig sind, und forbere Sie deghalb auf, nicht an den Beklagten gu zahlen.

II. Serrn Otto Gifen in Braunschweig benach= richtige ich hievon mit der Aufforderung, sich jeder Berfügung über obige Forderung, insbefondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Hannover, den 10. Mai 1880.

B. Zäh.

Der Gläubiger sendet 3 Ausfertigungen dieses Schreibens an ben Gerichtsvollzieher in Raffel zur Zuftellung und erhält alsdann eine Ausferti= gung mit dem Original der vollstreckbaren Ur= funde sammt ber Zustellungsurfunde zurück.

2) Zwangsvollstredung in das unbewegliche Bermögen.

Die Bollftredung in Grundftude ift bei demjenigen Amtsgerichte zu beantragen, in deffen Begirke dieselben belegen find. Im Uebrigen wird das Berfahren burch die Landesgesetze bestimmt.

Das Bab .= Einf. = Gef. enthält hiernber Folgenbes:

Der Glänbiger kann seinen Antrag allgemein stellen ("ich bitte um Zwangsvollstredung in die Liegenschaften bes Schuldners") ober auf bestimmte einzelne Liegenschaften beichränten. In verschiedenen Gerichtsbezirken gelegene Grundftude konnen in der Regel nicht gleichzeitig zur Berfteigerung gebracht werben, und ein Unterpfandsgläubiger fann auf Bollftredung in Liegenschaften, woran er fein Unterpfanderecht hat, nur alsbann antragen, wenn bie verpfandeten nicht hinreichen.

Die Zwangsverfteigerung wird burch ben Rotar als Bollftredungsbeamten borgenommen. Der Berfteigerungstag wird fammtlichen Borzugs= und Unterpfandsgläubigern angefündigt.

Beber Dritte, welchem an einer gu verfteigernben Liegenichaft ein Borgugs- ober Unterpfanderecht gufteht, ift fo lange

Tage ber Buftellung an die Pfandung durch bas | und foweit nichticon ben ergangenen Anweifungen (Berweisungen) gemäß Zahlung bes Steigerungspreises geleistet worden ift, berechtigt, feinen Unfpruch auf vorzugsweise Befriedigung aus bem Erloje geltend gu machen, ohne Rudficht barauf, ob feine Forberung fällig ift ober nicht. Ift zu biefem Bwede eine Rlage erforberlich, fo findet auf biefelbe bas oben unter 1 Biff. II. Bemertte entsprechenbe Unwendung.

> Much fonftige britte Gläubiger fonnen bis gur Er= theilung bes endgiltigen Buichlags bei ber Berfteigerung einen Anspruch auf Befriedigung aus bem Erlofe ber zu versteigernben Liegenschaften mit bem betreibenben Gläubiger erheben, wenn gur Dedung ihrer Forberungen feine anderen freien und angreifbaren Bermogens=

theile bes Schuldners vorhanden find.

Unmerfung: Auch ber betreibende Gläubiger bat hiernach, fofern ihm zu Gunften ber betriebenen Forberung ein nicht eingetragenes Pfand = ober Borgugerecht guftebt ober falls er außer bem in ber gerichtlichen Bollftredungs= verfügung bezeichneten Unfpruche noch weitere eingetragene ober uneingetragene Forberungen (3. B. Kostenersatjansprüche) gegen ben Schuldner befitt, fofort nach empfangener Steis gerungsankundigung bem Notar eine ausführliche Rechnung über feine Anfpruche unter Angabe ber mit benfelben berbunbenen Borgugs- und Unterpfandsrechte eingureichen.

Bit gur Beit ber Eröffnung eines Rontureverfah: rens eine Zwangsvollstredung in Liegenschaften bes Gemeinschuldners insoweit beendigt, bag eine Berfteigerung mit endgiltiger Buichlagsertheilung, bezw. eine Ginweifung in ben Genuß ichon erfolgt ift, fo wird ber Erlos gunachft gur Befriedigung bes betreibenden Glänbigers verwendet und nur ein etwaiger freier Ueberichuß bem Konfursverwalter gugewiesen. Ift bagegen die Auschlagsertheilung, bezw. Einweisung noch nicht erfolgt, fo wird die anhängige Bollftredung nur insoweit festgesett, als bem betreibenben Glaubiger ein Borgugs- ober Unterpfandsrecht an ben Liegenschaften zusteht. Andernfalls wird bas Bollftredungsverfahren eingestellt, bor= behaltlich ber Befugniß bes Konfursverwalters, beffen Fortfetung ju Bunften ber Konfursmaffe zu begehren.

Gine Ginweifung in die Rusung und Bewirthichaftung nicht verpachteter ober vermietheter Liegenschaften findet im Wege ber Zwangsvollstredung für Gelbschuldigfeiten nur statt, wenn ber Gemeinderath bie Gewährung bes Berkaufs verjagt, ober die Beräußerung wegen der Rechte Dritter nicht geschehen tann, ober wenn fie erfolglos ift, ober enblich, wenn bem Schuldner an ben Gutern felbft nur die Rugniegung gufteht.

C. Iwangsvollstreckung zur Erwirkung der Heraus: gabe von Sachen und gur Erwirkung von Sandlungen oder Anterlaffungen.

1) Sat der Schuldner bestimmte bewegliche Sachen (bas und bas Pferd, 5 Dhm Wein aus dem Faß Nr. 10) herauszugeben, fo find dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm abzunehmen und dem Gläubiger einzuhändigen.

Bird bie herauszugebenbe Sache nicht vorgefunden, fo ift ber Schuldner verpflichtet, auf Antrag bes Gläubigers ben Offenbarungseid (Kap. 8 B.) dahin zu leisten: "daß er die Sache nicht besithe, auch nicht wisse, wo die Sache sich besinde."

2) Sat ber Schuldner eine bestimmte Quanti= tat pon Gattungsfachen ober Werthpa= pieren zu leiften, jo find biejelben gleichfalls wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

3) Ift eine Liegenichaft herauszugeben, fo hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus Dem Besite zu seten und ben Gläubiger in ben Besitz einzuweisen.

4) Befindet fich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, fo hat der Gläubiger die Pfändung und Ueberweisung bes Anipruchs bes Schuldners nach ben oben unter A. 1, b. gegebenen Regeln bei dem Bollftredungsgericht zu beantragen.

5) Erfüllt der Schuldner die Berpflichtung nicht, eine Sandlung vorzunehmen (3. B. eine Scheibemauer berguftellen), jo fann ber Gläubiger beim Prozeggerichte erster Inftanz beantragen, daß er zur Bornahme der Sandlung auf Rosten des Schuldners ermächtigt und Letterer zur Vorauszahlung der Koften verurtheilt merbe.

Rann die Sandlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, jo ist auf Antrag des Gläubigers von dem Prozefigericht erfter Inftanz gu erfennen, daß der Schuldner gur Vornahme ber handlung durch Geldstrafen (bis zu 1500 Det. im Gangen) ober burch Saft anguhalten fei.

6) Sandelt der Schuldner der Berpflichtung zuwider, eine Sandlung zu unterlaffen ober die Bornahme einer Sandlung zu bulben, jo ift er wegen einer jeden Buwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeggerichte erfter Inftang zu einer Gelbstrafe bis zu 1500 Mt. oder zu haft bis zu 6 Monaten (im Gan= zen nicht über 2 Jahre) zu verurtheilen.

ftehenben Schaben auf bestimmte Beit verurtheilt werben.

7) Ift ber Schuldner gur Abgabe einer Bil= Tenserflärung verurtheilt (3. B. Mitwirfung jum Gintrag eines Liegenschaftstaufs in bas Grundbuch), fo gilt die Erflärung als abgegeben, sobalb bas Urtheil bie Rechtstraft erlangt hat.

Sat ber Gläubiger feinerfeits noch eine Gegenleiftung gu machen (3. B. ben Kaufpreis ju gabien), so tritt die bezeich-nete Birtung des rechtsträftigen Urtheils erst ein, wenn ber Gläubiger auf Grund öffentlicher Urfunden über die ge-

ichehene Bornahme ber ihm obliegenden Leiftung bie Bollftredungstlaufel erwirtt hat.

Kapitel 9.

Aufgebotsverfahren.

Gine öffentliche gerichtliche Aufforderung gur Unmelbung von Unsprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Un= melbung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat, nur in den gesetslich bestimmten Fällen statt.

Das Bab. = Einf. = Gefet. enthält hiernber Folgenbes: 1) Ber als Erwerber, Beräußerer ober Berpfänder einer Liegenichaft ein gegenwärtiges rechtliches Intereffe glaubhaft macht, daß festgestellt werde, ob und welche in den Grund= und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene und auch fonft nicht befannte bingliche ober auf einem Stammguts = ober Familienguts-Berband beruhende Rechte britter Berjonen an biefer Liegenichaft besteben, fann ein Aufgebotsberfahren wider dieselben beantragen. Buftandig hiefur ift bas Amtsgericht, in beffen Begirt bie Liegenschaft fich befindet.

Beifpiel.

Nr. 31. Großh. Umtsgericht Bretten! In Sachen (1fach auszufertigen.) bes Ignas Röhler in Diebelsheim gegen

unbefannte Dritte, öffentliches Aufgebot betr. Auf bas am 12. v. M. erfolgte Ableben meines Baters Georg Köhler von hier ererbte ich 25 Ar Acer auf hiefiger Gemarkung, Gewann Brühl, neben Kaspar Ochs und Fried-rich Atter. Da ein Eintrag über diesen Acer in den Grundund Pfandbüchern sich nicht vorsinder, so verweigert der Gemeinderath die Gewähr. Indem ich die vorgeschriebene pfandgerichtliche Beurtundung beifüge, beautrage ich die Einleitung des Aufgebotsverfahrens.

Diebelsheim, ben 29. Oftober 1880.

Ignaz Köhler.

In bem Aufgebotstermin hat ber Rlager gu ericheinen und bie Erlaffung bes Musichlugurtheils gu beantragen.

2) Bum Bred ber Kraftlosertfärung (Amortifation) abhanden gekommener ober vernichteter Urfunden findet ein Aufgebotsverfahren ftatt: bei Wechseln und allen auf ben Inhaber ausgestellten Urfunden (mit Ausnahme von Bantnoten, Coupons und Talons; jedoch fann bei Coupons ber Berlierer einen Sperrbefehl erwirken, und wenn fich bis jum Ablauf ber Sjährigen Berjährungsfrist fein Inhaber bes Scheins gemelbet hat, bon bem Aussteller bes Coupons binnen ber nächsten 3 Monate Bahlung verlangen; ift ein Talon berloren gegangen und find bie neuen Coupons nicht bereits an einen etwaigen Besither bieses Talons abgegeben worben, fo fann ber Befiger ber Saupturfunde bon bem Aussteller berfelben verlangen, bag bie Abgabe ber neuen Coupons an ihn geschehe); bei burch Indossament übertragbaren Aftien und Interimsicheinen; bei hinterlegungsicheinen, Bfanbicheis nen, Sparkaffenbudbern und andern abnlichen Urfunden (gleichviel ob fie auf einen bestimmten Ramen gestellt find ober nicht), welche bas Gebing enthalten, bag ber Aussteller jeben Inhaber als zur Geltendmachung ber Rechte aus ber Urfunde ermächtigt betrachten burfe, ober dag berfelbe nur gegen Borzeigung ober Rudgabe ber Urfunde gu gahlen verpflichtet fei.

Buftanbig ift bas Amtsgericht bes Orts, welchen bie Urfunde als Erfüllungsort bezeichnet, und in Ermangelung einer folden Bezeichnung bas Amtsgericht, bei welchem ber Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Für bas Aufgebotsverfahren bezüglich folder Werthpapiere, welche vom babifchen Staate ausgestellt find, ober beren gahlung bon biefem übernommen wird, ift bas Amtsgericht Rarlsruhe ausichlieflich auftanbig.

In bem Gefuche ift, fofern nicht eine Abichrift ber Urfunde beigelegt werden fann, beren wesentlicher Inhalt, sowie Alles anzugeben, mas zur vollständigen Erfennbarfeit berfelben erforberlich ift.

Beifpiel.

Mr. 32.

Großh. Amtsgericht Seibelberg! (1fach auszufertigen.)

In Sachen Christian Dehler in Schwehingen unbekannte Dritte,

Aufgebot einer Urfunde betr. Am 2. b. M. ist mein Wohnhaus dahier abgebrannt und babei auch mein von der Sparkasse heibelberg ausgestelltes Sparkassenbüchlein zu Grunde gegangen. Dasselbe hatte eine rothe Decke, worauf die Nummer 620 und mein Name geschreben stand. Alls Einlagen waren darin vom April v. J. 100 Mt. und vom Januar b. 3. 5.0 Mt. verzeignet. In bem Büchlein ift ferner bemertt, daß die Spartasse an jeden Index bestellt und Vorzeigen Lahlung leiste. Index ich mich auf die Aften des Großt, Bez.-Amts dahier über den stattgefundenen Brand beruse und mich zur eiblichen Vorricharung der Abekraft weitere Areachen eiblichen

eidlichen Bersicherung der Wahrheit meiner Angaben erbiete, stelle ich den Antrag, das Ansgebotsversahren einzuleiten und ofort einen Sperrbefehl au erlaffen.

Schwegingen, ben 20. Mars 1880.

Chriftian Dehler.

Rapitel 10. Konfursverfahren.

I. Jeder durch Pfand= oder Borzugsrecht nicht hinreichend gesicherte Gläubiger, welcher seine Forderung (fei biefe fällig ober nicht) und bie Zahlungsunfähigkeit bes Schuldners glaubhaft macht, fann bei bem Amtsgerichte, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsftand hat, die Gröffnung des Konkursverfah= rens gegen benjelben beantragen.

Diesen Antrag fann auch ber zahlungsunfähige Schuldner felbst stellen; er hat dabei ein Ber= zeichniß seiner Gläubiger und Schuldner, sowie eine Uebersicht seines Bermögens bem Gerichte einzureichen, ober wenn bies nicht thunlich ift, ohne Bergug nachzuliefern.

Die Abweifung bes Gröffnungsantrages fann erfolgen, wenn nach bem Ermeffen bes Berichts eine ben Roften bes Berfahrens entfprechenbe Konfursmaffe nicht borhanben ift. Die fofortige Beschwerbe (binnen 2 Bochen) fteht gegen ben Gröffnungsbeichluß nur bem Gemeinichulbner, gegen ben abweisenden Beichluß nur Demjenigen gu, welcher ben Gröffnungsantrag geftellt hat.

II. Bei ber Eröffnung des Berfahrens hat das Gericht Folgendes öffentlich bekannt zu machen:

1) Den ernannten Ronfursbermalter;

Derfelbe hat das gesammte gur Konfursmaffe gehörige Bermögen sofort in Befitz und Berwaltung zu nehmen und baffelbe zu verwerthen. Das Gericht fann vorläufig einen Gläubigerausichuß bestellen, beifen Mitglieber ben Berwalter zu unterftügen und zu überwachen und Anspruch auf Erftattung angemeffener baarer Auslagen und auf Bergütung für ihre Beichäftsführung haben. Die erfte Gläubigerberfammlung hat fiber Ernennung eines anberen Konfursberwalters und über befinitive Bestellung eines Gläubigerausschusses ju beschließen, wobei (wie für alle Beschlüffe ber Gläubigerversammlung) absolute Mehr= heit ber Stimmen erforberlich ift; bagegen ift bei ber Bahl ber Mitglieber relative Stimmenmehrheit genigenb. Die Stimmenmehrheit wird nach den Forderungsbeträgen berechnet. Begählt werben nur bie Stimmen ber erichienenen Gläubiger; bie nicht erichienenen find an bie Beichlüffe ge=

2) Den offenen Arreft;

hierdurch wird allen Personen, welche eine gur Konfursmaffe (b. i. das gesammte, einer Zwangsbollftredung unterliegende, jur Beit ber Gröffnung bes Berfahrens bem Gemeinschuldner gehörige Bermögen) gehörige Sache in Befit haben ober gur Konfursmaffe Etwas ichuldig find, aufgegeben, Richts an ben Gemeinschuldner gu berabfolgen ober gu leiften, auch bie Berpflichtung auferlegt, bon bem Befite ber Sache und bon ben Forberungen, für welche fie aus ber Sache abgefonderte Befriedigung (vgl. unten Biffer 3) in Anfpruch nehmen, bem Konfursverwalter binnen bestimm= ter Frist Anzeige zu machen. Wer Letteres unterläßt, haftet für allen aus der Unterlaffung ober Bergögerung ber Un= zeige entstehenben Schaben.

3) Die Frift zur Anmeldung der Forberungen;

Die Anmelbung hat die Angabe bes Betrages (ein= ichlieflich ber bis zur Eröffnung bes Berfahrens aufgelaufenen Binfen und ber vor ber Eröffnung erwachsenen Roften) und bes Grunbes ber Forderung, fowie bes beanspruchten Borrechts zu enthalten. Gie tann bei bem Gerichte ichriftlich (in 1facher Fertigung) eingereicht ober zum Prototolle bes Gerichtsschreibers angebracht werben. Die urfundlichen Beweisstüde ober eine Abschrift berselben find beigufügen. - Auch die bedingten und die noch nicht fälligen Forberungen find geltend gu machen. - Bei Forberungen , bie nicht auf einen Gelbbetrag gerichtet find ober beren Betrag unbestimmt ift, muß ber Schatungs= werth angegeben werben. — Auch berjenige Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, tann feine Forberung, wenn ber Gemeinschuldner mit feinem gangen Bermögen für fie haftet , mit bem Bemerten gur Ronfursmaffe anmelben, daß er aus biefer insoweit Befriedigung ber-

lange, als feine Forberung in bem Berfahren wegen abgefonderter Befriedigung nicht gebedt werbe. - (Einen Anibruch auf abgesonderte Befriedigung gewähren insbesondere: die Borzugsrechte auf Liegenschaften, z. B. bas= jenige bes Bertaufers bezüglich bes vertauften Grunbituds. bas bes Miterben , bezüglich ber jum Nachlag gehörigen Biegenichaften ; - bie Unterpfanberechte, namentlich die gefetslichen ber Chefrauen, Minberjahrigen und Entmundigten, die burch Erwirfung eines Urtheils erworbenen richterlichen und die bertragsmäßigen Unterpfanderechte: bie Fauftpfanbrechte an Jahrniffen und Forberungen. Den Fauftpfandgläubigern fteben gleich :

1) Berpächter wegen bes laufenben und bes rudftanbigen Binjes ober anderer Forberungen aus bem Bachtverhältniffe in Unjehung ber Früchte bes Grunbstüds und ber eingebrachten Sachen, fowie Bermiether wegen bes laufenben und bes für bas lette Jahr vor ber Eröffnung bes Konturfes rüchftanbigen Binfes ober anderer Forberungen aus bem Miethverhältniffe in Ansehung ber eingebrachten Sachen, jofern bie Früchte ober Sachen fich noch auf bem Grunbftude befinden: murben biefelben ohne Einwilligung bes Berpachters, bezw. Bermiethers weggeschafft, fo behalt berfelbe nach Bab. Ginf.=Gef. fein Borrecht, wenn er bie Fahrniß eines Bachtguts binnen 40 Tagen, die eines Miethhauses binnen 14 Tagen wieber an fich gieht; 2) Gaftwirthe wegen ihrer Forberungen für Wohnung und Bewirthung bes Gaftes in Ansehung ber von bemfelben eingebrachten, bon ihnen gurudbehaltenen Sachen; 3) Riinftler , Werkmeifter , Sandwerter und Arbeiter megen ihrer Forberungen für Arbeit und Auslagen in Angehung ber von ihnen gefertigten ober ausgebefferten, noch in ihrem Gewahrfam befindlichen Sachen; 4) biejenigen , welche etwas jum Rugen einer Sache verwendet haben, wegen bes ben noch borhandenen Bortheil nicht überfteigenden Betrages ihrer Forberung aus ber Berwendung in Anschung ber 311= rlidbehaltenen Sache; 5) biejenigen, welche burch Pfanbung ein Bfandrecht erlangt haben, in Ansehung ber gepfändeten Wegenftanbe, vgl. Rap. 8 B.

Wer einen Anspruch auf einen in ber Konfursmaffe befindlichen, jeboch bem Schulbner nicht gehörigen (3. B. ge= liehenen) Gegenftand befitt, hat folden bei Gericht nicht augumelben, fonbern bon bem Konfursvermalter bie Husfonderung aus ber Maffe und bie Herausgabe zu verlangen, bezw. im Bege ber Rlage gu erzwingen. Gind Gegenftanbe, beren Aussonberung aus ber Konfursmaffe hatte beanfprucht werben tonnen, bor ber Eröffnung bes Berfahrens von bem Gemeinschulbner ober nach ber Gröffnung bes Berfahrens bon bem Bermalter veräußert worden, fo ift ber Aussonde= rungsberechtigte befugt, bie Abtretung bes Rechts auf bie etwa noch ausftehenbe Gegenleiftung zu verlangen, bezw. diefelbe aus ber Maffe zu beauspruchen, soweit fie nach ber Eröffnung bes Berfahrens zu berfelben eingezogen worden ift.

In Ansehung ber eigentlichen Konkursmaffe geniegen bie Daffe foften (für bas gerichtliche Berfahren, Berwaltung ber Maffe 2c. 2c.) und die Maffeichulben (aus Sandlungen bes Bermalters, aus Berträgen, beren Erfüllung für die Maffe verlangt wirb, sowie aus einer rechtlofen Bereiderung ber Maffe) unbebingtes Borrecht. Rach biefen fommen bie Forberungen ber Konfursgläubiger in folgenber Rangordnung, bei gleichem Range nach Berhältniß ihrer

ber Eröffnung bes Berfahrens ober bem Ableben bes Gemeinichuldners rudftanbigen Forberungen an Lohn, Roftgelb ober anderen Dienfibegugen ber Personen, welche fich bem Gemeinschuldner für beffen Saushalt, Wirthichaftsbetrieb ober Erwerbsgeschäft zu bauernbem Dienfte verbungen hatten; 2) und 3) bie im letten Jahre fällig geworbenen öffentlichen Abgaben; 4) bie Forberungen ber Mergte, Bunbargte, Apothefer, Bebammen und Rranfenpfleger wegen Rur= und Bile= gefoften aus bem letten Jahre vor Eröffnung bes Berfahrens, insoweit ber Betrag bie taxmäßigen Gebührnisse nicht übersteigt: 5) bie Forberungen ber Rinder und ber Bflegebefohienen bes Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesehlich ber Berwaltung beffelben unterworfenen Bermögens; bas Borrecht fteht ihnen nicht gu, wenn bie Forberung nicht binnen 2 Jahren nach Beendigung ber Berwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung bes Berfahrens fortgefest worden ift; 6) alle übrigen Konfursforderungen.

Die Anmelbungen werben in ber Gerichtsichreiberei gur Ginficht ber Betheiligten aufgelegt. Dafelbit tann auch nach Ablauf ber Unmelbefrift bis jum Brufungstermin bie bon bem Gerichtsichreiber gefertigte Tabelle eingefeben werben, in welcher bie angemelbeten Forberungen nach ber Rangordnung bes beanspruchten Borrechts eingetragen find.

4) ben allgemeinen Brüfungstermin;

In bem Brufungstermin werben bie angemelbeten Forberungen ihrem Betrage und ihrem Borrechte nach einzeln erörtert. - In biefem Termin find auch biejenigen Forbes rungen, welche nach bem Ablauf ber Anmelbefrift angemelbet find, au prüfen, wenn weber ber Bermafter noch ein Ronfursgläubiger hiergegen Wiberfpruch erhebt; anbernfalls wird auf Roften bes Saumigen ein befonderer Briifungstermin anberaumt. Dies findet auf nachträglich beanspruchte Borrechte und sonftige Aenberungen ber Anmelbung entfprechenbe Unwendung. - Gläubiger, welche Forberungen nach bem Priifungstermine amnelben, tragen bie Roften bes befonderen Briifungstermines. - Die Briifung einer angemelbeten Forderung findet ftatt, wenngleich ber anmelbenbe Gläubiger im Brüfungstermine ausbleibt.

Gine Forderung gilt als jestgeftellt, foweit gegen fie im Brufungstermine ein Wiberfpruch weber von bem Bermalter, noch von einem Konfursgläubiger erhoben wird ober soweit ein erhobener Biberfpruch beseitigt ift.

In ber oben unter Biff. 3 bezeichneten Tabelle wird bei jeber Forberung bas Ergebniß ber ftattgefundenen Erörterung bemerkt. Die Eintragung in die Tabelle gilt rücksichtlich ber festgeftellten Forberungen ihrem Betrage und ihrem Borrechte nach wie ein rechtsfräftiges Urtheil gegenüber allen Ronfursgläubigern. Den Gläubigern ftreitig geblie: bener Forderungen wird ein beglaubigter Auszug aus ber Tabelle ertheilt; es bleibt ihnen alsbann überlaffen, bie Feststellung gegen bie Bestreitenben im Bege ber Rlage gu betreiben. Diefelbe ift bei bem Konfursgericht und, wenn es fich um einen Streitwerth von mehr als 300 Mf. hanbelt, bei bem borgefesten Landgericht gu erheben. Die Feft= ftellung einer gur Beit ber Eröffnung bes Konfursverfahrens bereits im Prozeffe befindlichen Forberung ift burch Aufnahme bes Rechtsftreits zu verfolgen. Wirb eine Forberung, für welche ein mit ber Bollftredungstlaufel verfebener Betrage, jur Befriedigung: 1) die für bas lette Jahr vor Schuldtitel, ein Urtheil ober ein Bollftredungsbefehl vorliegt, wibersprochen, so ift ber Wiberspruch von bem Beftreitenben zu verfolgen. Die obsiegende Partei hat die Berichtigung ber Tabelle zu erwirken. War ber Prozeß nur gegen einzelne Glänbiger geführt, fo fonnen biefe ben Erfat ihrer Prozeftoften aus ber Konfursmaffe infoweit verlangen, als der letteren durch bas Urtheil ein Bortheil er= wachsen ift.

III. Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins ift, fo oft hinreichende baare Maffe vorhanden ift, eine Bertheilung an die Konfursgläubiger vorzunehmen.

Nach vollständiger Berwerthung der Masse er-

folgt die Schlugvertheilung. Bur Abnahme ber Schlufrechnung des Berwalters, zur Erhebung von Ginwendungen gegen bas von bemfelben aufgestellte Schlugverzeichniß (über die bei ber Schlugvertheilung zu berücksichtigenden Forberungen) und zur Beschluffassung über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke bestimmt bas Bericht einen Schluftermin. Rach Abhaltung besselben beschließt das Gericht die Aufhebung des Konfursverfahrens.